

2 Die Burg Dübelstein und ihre Besitzer in der schriftlichen Überlieferung

Markus Stromer

«Wie ihre Festungen in der Landschaft, so standen die Burgherren an hervorragender Stelle im sozialen und politischen Gefüge des Hochmittelalters.» (ERB 1948, 12)

Von der ersten Erwähnung der Burg Dübelstein im Jahr 1348 bis zu den Berichten über ihren Abgang 1611 liegen zahlreiche schriftliche Zeugnisse vor. Sie zeigen ein recht präzises Bild der Burgbesitzer, die meist aus der vermögenden Stadtzürcher Bürgerschaft stammten, geben aber auch einige Hinweise zum Gebäude und zu seiner Ausstattung. Ebenso lassen sich aus den historischen Quellen die Funktion der Burg als kleines lokales Herrschaftszentrum und ihre Beziehung zum Dorf Dübendorf nachzeichnen. Wenige bildliche Darstellungen aus der Zeit vor 1611 und mehrere Abbildungen der Burgruine aus dem 17. bis 19. Jh. erbringen zusätzliche wertvolle Hinweise zu den Bauten auf der Burganlage.

2.1 Quellen und Literatur

Die Auswertung des Schriftguts zur Burg Dübelstein, zu ihren Besitzern und Bewohnern kann nur zum Teil auf edierte Quellen zurückgreifen.⁷ Im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, das den Zürcher Quellenbestand bis 1336 umfasst, werden zahlreiche Vertreter des Geschlechts «von Dübelstein» in Schriftstücken ab der Mitte des 13. Jh. genannt. Urkunden zur Burg Dübelstein selber gehören nicht dazu, denn die erste schriftliche Erwähnung stammt erst aus dem Jahr 1348. Der Zeitraum von 1336 bis 1445, in den auch die Dübelsteiner Ersterwähnung fällt, ist durch die Publikation der Urkundenregesten (Kurzfassungen) des Staatsarchivs Zürich abgedeckt (URZH). Einzelne Stücke aus diesem Bestand haben wir im Original eingesehen und zum Teil transkribiert. Dokumente aus den Jahren nach 1445 konnten über die Kataloge im Staatsarchiv Zürich gefunden werden. Dieses handschriftliche Material wurde gesichtet und ebenfalls auszugsweise transkribiert. Die umfangreiche Dübendorfer Offnung aus dem 15. Jh. und einige Urkunden des 15. und 16. Jh. sind in der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ) abgedruckt, einige wenige Stücke auch in den Quellen zur Zürcher Wirt-

schaftsgeschichte (QZW). Die beiden letztgenannten Editionen bringen vor allem wertvolle Hinweise zur Beziehung zwischen der Burg Dübelstein und der dörflichen Siedlung Dübendorf. Ausgezeichnet ist die Überlieferungssituation zum Zürcher Bürgermeister und Dübelsteiner Burgherrn Hans Waldmann. Ernst Gagliardi edierte den umfangreichen Quellenbestand dazu in zwei Bänden.⁸ Zahlreiche Akten zur Schenkung des Ruinenplatzes an die Stadt Zürich 1891 und über die Planung und Einweihung des Waldmanddenkmals in Zürich 1937 mit der entsprechenden Kontroverse zu diesem Standbild sind im Stadtarchiv Zürich in einem eigenen Bestand zusammengestellt.⁹

Die älteste bildliche Darstellung der Burg in Gerold Edlibachs Wappenbuch (vgl. Abb. 10) stammt etwa aus dem Jahr 1489 und gibt wertvolle Informationen über den damaligen Baubestand. Weitere Darstellungen folgen ab der Mitte des 17. Jh., das heisst nach dem Brand von 1611 und dem endgültigen Abgang der Burg in dessen Folge (vgl. Abb. 12, 13, 17, 18, 163a). Sie liegen grösstenteils in den Beständen der Graphischen Sammlungen der Zentralbibliothek Zürich und des Kunsthauses Zürich und zeigen bis ins 19. Jh. mehrere Stufen des allmählichen Zerfalls der Anlage.¹⁰ Die kartografische Überlieferung beginnt mit Jos Murers Zürcher Karte bereits 1566 (vgl. Abb. 8), gefolgt von Hans Conrad Gygers Landtafel des Zürcher Gebiets 1667 (vgl. Abb. 9) und dem prächtig kolorierten Dübendorfer Zehntenplan von 1681 (vgl. Abb. 11 und 20). Auf diesen Karten und Plänen ist die Burganlage jeweils als mehr oder weniger naturgetreue Miniatur abgebildet, ebenso ist daraus die Einbettung des Burgstandorts in die Landschaft des Glatttals und seine Anbindung an die damaligen Verkehrswege ersichtlich.

⁷ Bibliographische Angaben sind im Literaturverzeichnis S. 191–193 aufgeführt.

⁸ Im Folgenden zitiert als GAGLIARDI.

⁹ StadtAZ V.L.45 und VII.37.

¹⁰ Siehe dazu Verzeichnis der Bilddokumente in GUBLER 1978, 546–548, und Trachsler Aufsatz zu den Zeichnungen von Bullinger, TRACHSLER 1975.

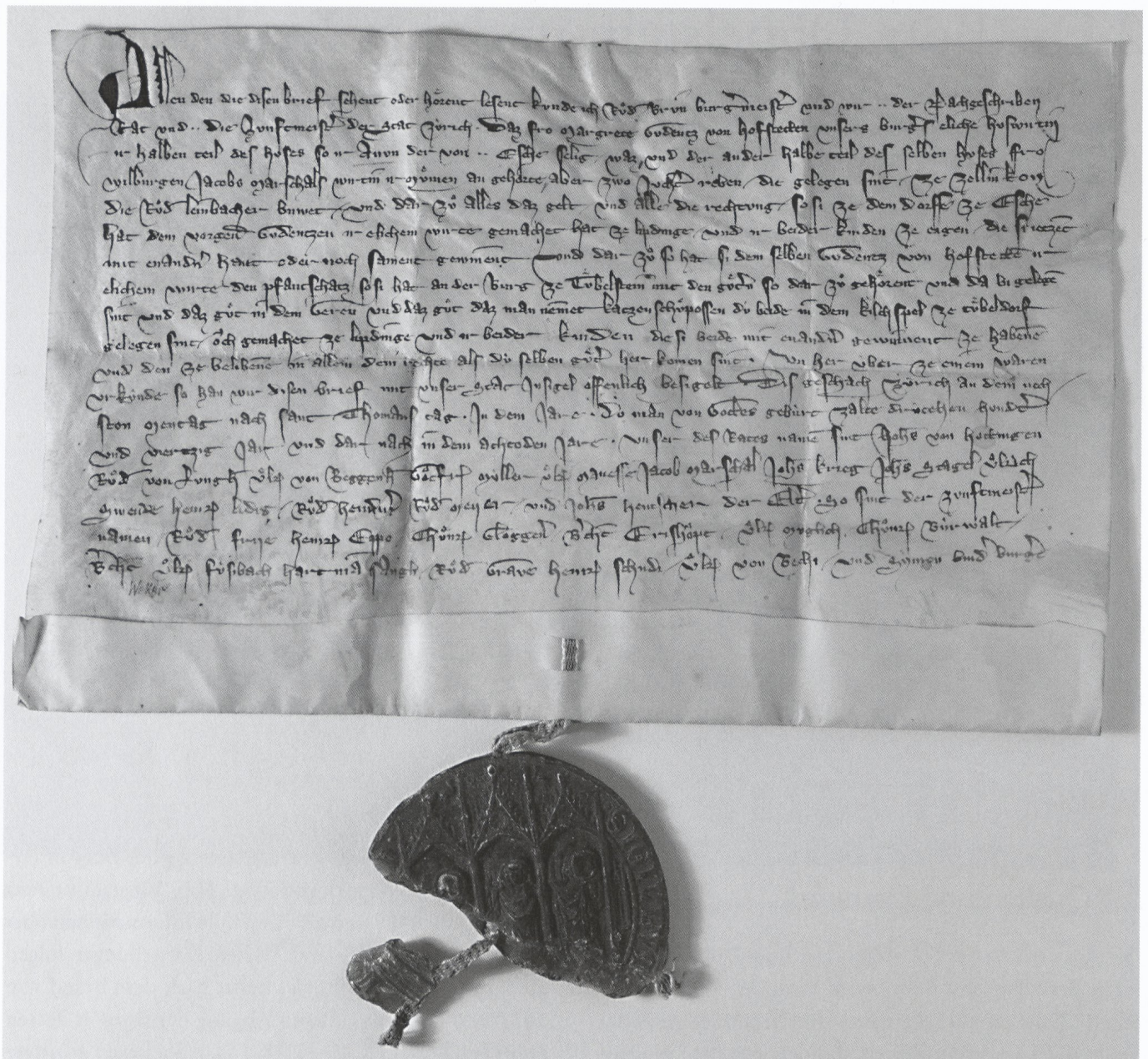


Abb. 7 Bürgermeister Rudolf Brun und der Zürcher Rat beurkundeten 1348 Margarethe von Hofstettens Schenkung eines Pfands auf der Burg Dübelsein. Mit diesem Dokument beginnt die schriftliche Überlieferung zu Dübelsein.

Eine umfassende Publikation der Bau- und Besitzgeschichte der Burg Dübelsein fehlt bislang. Hans Erb fasste in seinem «Führer auf dem Ruinenplatz» von 1948 den damaligen Erkenntnisstand zusammen und präsentierte die Resultate seiner Ausgrabungen in kurzer Form. Kleinere Aufsätze zur Burg und ihren adligen und bürgerlichen Besitzern finden sich vor allem im jährlich erscheinenden Heimatbuch Dübendorf. Eine knappe Zusammenfassung der Burrgeschichte bringt Hans Martin Gublers Band des Zürcher Kunstdenkmäler-Inventars zu den Bezirken Uster und Pfäffikon.¹¹ Die unpublizierte Seminararbeit Rainer Huggers stellt das Rittergeschlecht der Herren von Dübelsein umfassend dar.¹² Weitere verlässliche Kurzinformationen zur Burg und ihren vielen Besitzern können den Artikeln

des Historischen Lexikons der Schweiz (HLS) entnommen werden. Da sich dieses Nachschlagewerk im Aufbau befindet, sind die Artikel vielfach erst in einer noch nicht abschliessend bearbeiteten Online-Fassung einsehbar. So musste auch auf ältere Lexika zurückgegriffen werden, namentlich auf das Historisch-biographische Lexikon der Schweiz (HBLS) von 1921–1934 oder auf das Lexikon von Johann Friedrich Meiss aus dem Jahr 1740¹³, das eine umfangreiche Liste der Dübelseiner Burgbesitzer aufführt, die aber teilweise nicht dem chronologischen Ablauf entspricht, den wir aus den heute verfügbaren Quellen erschliessen können. Auch die Chroniken der Frühen Neuzeit widmen der Burg Dübelsein und den Personen aus ihrem Umfeld einige Einträge, so das Chronicon Helveticum

von Aegidius Tschudi (1505–1572)¹⁴ und die Chronik von Johannes Stumpf¹⁵ (1500–1577/78) sowie Johann Heinrich Bluntschli (1656–1722) *Memorabilia Tigurina*¹⁶. Von den zahlreichen Schriften zu Hans Waldmann sind Johann Heinrich Füssli sehr frühe Untersuchung von 1780¹⁷ und Karl Dändlikers Ausführungen zu «Jugendzeit und Privatleben»¹⁸ zu nennen, aber auch die anlässlich des 500. Todestags herausgegebene Schrift von Otto Sigg¹⁹. Eher von historiographischem Interesse denn als zuverlässige Informationsquelle brauchbar sind die schriftlichen Zeugnisse aus der Blütezeit des Waldmannkults, der mit der Einweihung des Waldmanndenkmals beim Zürcher Fraumünster 1937 seinen Höhepunkt erreichte.²⁰

2.2 Die «Burg ze Tuebelstein»: Erwähnungen im Schriftgut

2.2.1 Die erste Erwähnung der Burg Dübelstein

Am 22. Dezember 1348 setzte der Zürcher Rat unter Bürgermeister Rudolf Brun eine Urkunde auf, die schriftlich festhält, dass Margarethe von Hofstetten Güter und Rechte auf der Zürcher Landschaft ihrem Mann Gaudenz von Hofstetten und ihren Kindern übertragen hatte.²¹ Der Handel wurde von zahlreichen Ratsherren bezeugt und mit dem Stadtsiegel bekräftigt (*Abb. 7*). Dieses im Zürcher Staatsarchiv aufbewahrte Schriftstück ist das früheste uns bekannte schriftliche Dokument zur Burg Dübelstein. Im Wortlaut nennt die Urkunde die «Burg ze Tuebelstein mit den guot so dar zuo gehören». Margarethe übertrug das Pfand auf der Burg ihrem Ehemann als Leibding, das heisst als Rente, und ihren Kindern als Eigentum. Zusammen mit dem Pfand wurde auch das Gut im Geeren überschrieben, das gut 700 m südwestlich der Burgstelle liegt, sowie ein anderes Grundstück im Kirchspiel Dübendorf und weitere Güter in der näheren Umgebung. Eine genauere Beschreibung der Burg und des Burgguts, eine Aufzählung dazu gehörender Viehhabe oder des Mobiliars fehlen in der Urkunde allerdings genauso wie eine Wertangabe. Wir können diesem Schriftstück einzig entnehmen, dass 1348 eine Burg auf Dübelstein bestand, zu der irgendwelche Grundstücke gehörten. Der Terminus ante quem für den Burgenbau auf Dübelstein ist damit von Seiten der historischen Überlieferung gegeben, genauer kann ihr Entstehungsdatum, das von der Archäologie in die erste Hälfte des 13. Jh. angesetzt wird, aufgrund der schriftlichen Überlieferung jedoch nicht eingegrenzt werden.²²

2.2.2 Frühere Nennungen des Namens Dübelstein und seine Deutung

Vor der ersten expliziten Erwähnung der Burg ist der Name «von Dübelstein» als Zusatz zu Personennamen seit der Mitte des 13. Jh. fassbar. 1257 wird eine Judenta von Dübelstein erwähnt²³ und aus dem Jahr 1259 berichtet eine Urkunde, dass Konrad von Dübelstein zusammen mit Kuno von Dübendorf und Hartmann von Kyburg nach Burgdorf reiste, um eine Schenkung Hartmanns an die Johanniter von Buchsee zu bezeugen.²⁴ Bis ins erste Jahrzehnt des 14. Jh. treten in zahlreichen Urkunden Personen mit dem Namen «von Dübelstein» auf; sie werden seit den 1270er-Jahren als Zürcher Stadtbewohner bezeichnet, mehrere von ihnen auch als Ritter und Ratsherren.²⁵ Der Name verschwindet aber vor der ersten Erwähnung der Burg aus den Urkunden, sodass kein direkter Zusammenhang zwischen den «von Dübelstein» und der Burg hergestellt werden kann. Einziges relativ verlässliches Indiz auf eine mögliche Verbindung dieser Personen mit der Burg ist das Vorkommen des Familiennamens «von Dübelstein» in einem Zeitraum, als die Burg gemäss archäologischem Nachweis bereits existierte. Ab 1348 wird Dübelstein dann nur noch als Burg- und nicht mehr als Personennamen gebraucht.

Die Deutung des Namens Dübelstein trieb mitunter seltsame Blüten. Meiss vermutete einen heidnischen Ursprung in einem Satanskult, denn seiner Ansicht nach soll der Namensbestandteil «Dübel» von «Teufel» abgeleitet worden sein: «... hat villeicht den Nammen von dem alten teütschen wort teübel, id est teüfel, dem villeicht zu ehren in dem finsteren heidenthum hier tempel oder altärn mögen gestanden haben».²⁶ Bluntschli schloss sich dieser Deutung an und berief sich dabei auf Hottingers Kirchengeschichte, nach der die Heiden einst einem guten und einem schlechten Gott gedient haben sollen, dem

¹¹ GUBLER 1978.

¹² HUGENER 2001b.

¹³ MEISS 1740.

¹⁴ Im Folgenden zitiert als TSCHUDI CHRONIK.

¹⁵ Im Folgenden zitiert als STUMPF CHRONIK.

¹⁶ BLUNTSCHLI 1742.

¹⁷ FÜSSLI 1780.

¹⁸ DÄNDLIKER 1878.

¹⁹ SIGG 1989.

²⁰ Akten zu den Waldmann-Feiern 1889: StadtAZ VII.37.6; LANG 1935; LANG 1937.

²¹ URZH Nr. 729, Original: StAZH C III Nr. 13.

²² Vgl. Kap. 6.1.

²³ HUGENER 2001a, 7.

²⁴ Nach HUGENER 2001a, 10; Font. Rer. Bernensium, Bd. 2, Nr. 428.

²⁵ Zur Personengeschichte und den Burgbesitzern vgl. Kap. 2.4.

²⁶ MEISS 1740, 19 f.

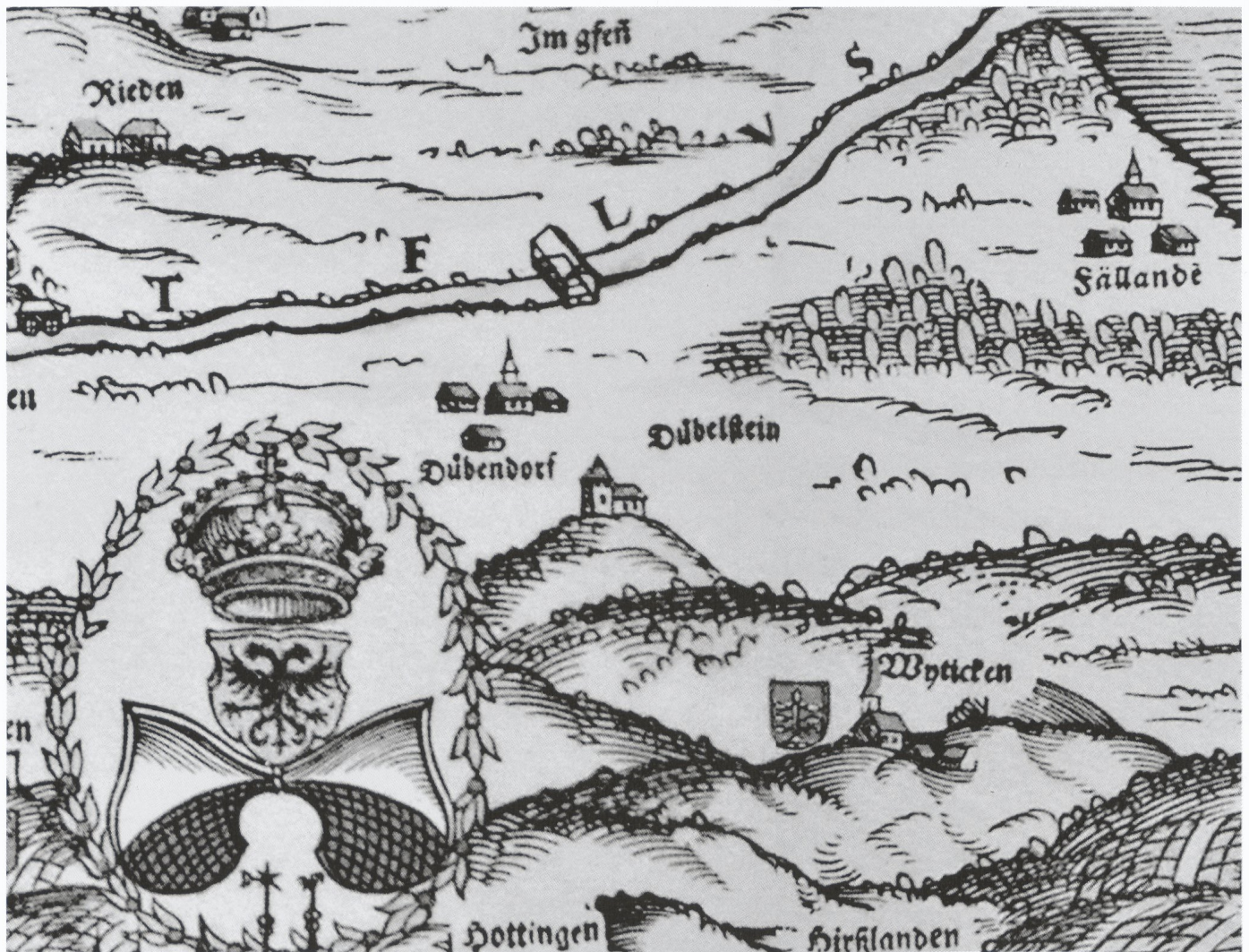


Abb. 8 Eine der ältesten Darstellungen, Jos Murers Karte des Zürcher Gebiets von 1566, zeigt die uns bekannte Silhouette der Burg: ein Turm mit Pyramidendach und ein Wohnhaus.

«Stifter alles Boesen genennet Teubel».²⁷ Diejenigen im «Schwabenland», welche «Duebel» oder «Düvel» hiessen, hätten dann diesen Namen in «Diebold» abgeändert, womit sich die ab dem 16. Jh. gelegentlich vorkommende Form «Diebolstein» erklären würde. Wie viel gottesfürchtige Volksetymologie hinter dieser Herleitung steht, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Nüchtern betrachtet bietet sich als naheliegendste Erklärung eine Anlehnung des Burgnamens an den Ortsnamen Dübendorf an, der bereits 946 als «Tuobilindorf» in einer Urkunde genannt wird.²⁸ Frühmittelalterliche Namen mit der Endung -dorf werden in der Literatur von Personennamen hergeleitet, wobei davon ausgegangen wird, dass es sich bei der betreffenden Person um den «Anführer» eines Siedlungsverbands handelte.²⁹ Diese Deutungsweise bleibt allerdings immer ein Stück weit spekulativ, da ein «Tuobilo» als Person genauso wenig in der schriftlichen Überlieferung nachgewiesen werden kann wie all die anderen mutmasslichen «Gründer» frühmittelalterlicher Siedlungen. Im Fall von Dübendorf kommt zudem als mögliches namenbildendes Element die geografische Lage in Frage, befindet

sich der Ort doch am Ausgang eines markanten Geländeeinschnittes, eines Tobels, das heute den Namen Sagentobel trägt.³⁰

2.2.3 Einträge in Urkunden, Chroniken und zeitgenössischen Berichten

In der ersten urkundlichen Erwähnung wird der Dübelstein als «Burg» bezeichnet, in den meisten schriftlichen Dokumenten ist jedoch nur der Ortsname erwähnt, ohne dass die Anlage näher charakterisiert würde. Sehr häufig sind Nennungen im Zusammenhang mit Personennamen wie zum Beispiel «Friedrich Stigel auf Dübelstein»³¹. Als Burg wird Dübelstein noch ein weiteres Mal im 14. Jh. bezeichnet, während im 15. Jh. der Begriff «veste», mittelhochdeutsch für befestigten Platz oder Burg, am gebräuchlichsten ist.³² Ebenfalls ins 15. Jh. fallen Erwähnungen unter der Bezeichnung «hüslly» oder «huß», im 16. Jh. findet sich zweimal «burgstal». 1485 wird Dübelstein zum ersten Mal «Schloss» genannt, ein Zusatz, der bis zum Ende des 16. Jh. immer wieder vorkommt und nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Besitzer Hans Waldmann öf-

ters Verwendung findet. Der Wechsel von «Burg» zu «Schloss», der gemäss landläufigem Verständnis einen Ausbau der Anlage und eine Bereicherung der Ausstattung bedeuten würde, ist allerdings kein schlüssiger Hinweis auf eine solche Veränderung, vielmehr handelt es sich um eine im Spätmittelalter üblich gewordene Bezeichnung für adlige Wohnsitze.³³

Kurze Beschreibungen der Burg sind in den Chroniken des 16. Jh. abgedruckt. Johannes Stumpfs Chronik der Eidgenossenschaft, die 1547/48 erschien, enthält im sechsten Buch des zweiten Bands unter dem Titel «Von dem Zürychgow» ein Kapitel über das Glatttal, in dem nach einigen Sätzen zu Dübendorf folgender Text zur Burg Dübstein steht: «Gleych darob am berg ligt das freyhauß und bürgle Diebelstein / darvon ein uralt gschlaecht Zürych etwan jren nammen hattend / die von Dübstein / werdend etwan genennt die von Tobelstein / Heinrich von Tobelstein Ritter unn des Radts Zürych / laebt Anno 1112. Conrad von Dübstein Ritter Anno do. 1280. Conrad von Dübstein Edelknecht 1306. Alle Burger unn des Radts Zürych. Diß Schloesszle ist allzeyt ein burgerlicher sitz gewesen. Es hats auch bewonet herr Hans Waldmann Ritter unn Burgermeister Zürych / der im 1489. gericht ward.»³⁴ Für einen hier auf das frühe 12. Jh. datierten Heinrich von Dübstein fehlen uns allerdings urkundliche Belege, ebenso ist den uns bekannten Urkunden nicht zu entnehmen, dass schon die früh genannten Personen mit Namen «von Dübstein» Zürcher Stadtbürger waren. Bedauerlicherweise endet Stumpfs kurzer Text mit dem Sturz Waldmanns 1489 und bringt keinerlei zeitgenössische Informationen aus der Mitte des 16. Jh. zur Burg und ihren damaligen Bewohnern und Besitzern.

Aus der rückblickenden Perspektive von 1740 beschreibt das geografisch-genealogische Lexikon von Johann Friedrich Meiss die Burg und führt in einer chronologischen Übersicht ihre Besitzer und die wichtigsten historischen Ereignisse an. Dem Text vorangestellt ist eine lavierte Tuschzeichnung der Burgruine und ihrer Umgebung (vgl. Abb. 13). Meiss schrieb zum Dübstein folgende Worte: «ist ein alter zerfallener burgstahl, wie schon gesagt, eine halb viertheil Stund ob Dübendorf an dem berg gelegen, hatte einen eignen adeln so bürger Zürich und daselbst des eiginnutts gewesen, ist aber längstens abgestorben.»³⁵ Die Liste der anschliessend aufgeführten Burgbesitzer stimmt teilweise mit Stumpf überein. Zu den Zerstörungen im Alten Zürichkrieg und dem Brand von 1611 finden wir bei Meiss folgende Informationen: «1444 in dem alten Zürichkrieg ward es von den

Eitgenossen verbrannt, hernach aber wider renoviert, kam nach der Zeit 1479 an Hr. Johannes Waldmann» und «1611 den vi-ten merz verbrann das schloss bis auf den thurn, ward nicht wider gebauen, ist heut zu tag eine behausung eines bauren.» Diese beiden historischen Ereignisse fanden auch Einzug in Bluntschlis *Memorabilia Tigurina* aus dem Jahr 1742.³⁶ Er schrieb von einem «abgegangenen Freyhauß und Bürglein, ob Dübendorff am Berg gelegen» und berief sich dabei auf Stumpf, dessen Text er weitgehend übernahm. Unter dem Stichwort «Brunsten» erwähnt er den Brand von 1611 mit dem genauen Datum vom 27. März.

In ausführlichen Worten schilderte Aegidius Tschudi die Belagerung des Städtchens Greifensee durch die Eidgenossen im Alten Zürichkrieg 1444 und ihre zerstörerischen Streifzüge durch die Zürcher Landschaft. Manche Burg fiel ihnen zum Opfer, so auch Dübstein: «Der eidgenossen knecht zugend je ze harsten uß und streiftend durch die land und erobertend etliche schloss die si zerstortend und verbrantend, namlich Dueboldstein Moßburg Pfeffikon das ober und Werdegg bi Hittnow in Zürich piet gelegen ... ouch ward verwuest was umb die selben bürg gelegen was, hof dörffer lüt und guot.»³⁷ In einem Brief berichteten Bürgermeister und Rat von Zürich den verbündeten Winterthurern von diesen Ereignissen und erwähnten dabei auch, dass Dübstein gefallen war, da «Jacob Göldly sin hüsly Tübelstein nit ze besetzend [vermochte] von armuott wegen». Auch die acht Landsknechte, die Zürich gesandt hatte, konnten die Eroberung der Burg nicht verhindern. Nicht weniger als 500 Feinde sollen vor die Burg gezogen sein und hätten die wenigen Mann Besatzung «in sölicher mäss mit wortten erschreckt», dass sie die Burg aufgaben.³⁸ Wie immer, wenn es um Kriegsberichtserstattung geht, dürfte auch hier ziemlich übertrieben worden sein. Dass der Fall von Düb-

³³ BLUNTSCHLI 1742, 103 f.

³⁴ UBZH I Nr. 197.

³⁵ W. Besch et al., *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung* (Berlin/New York 2004) 3491–3503; BOXLER 1998, 17.

³⁶ Althochdeutsch *tobal*, auch *gitubali*. J. Splett, *Althochdeutsches Wörterbuch*, Bd. I.2 (Berlin/New York 1993) 1001.

³⁷ URZH Nr. 6384.

³⁸ G. F. Benecke, W. Müller, F. Zarncke, *Mittelhochdeutsches Wörterbuch* (Leipzig 1861) s. v.

³⁹ BOXLER 1998, 19.

⁴⁰ STUMPF CHRONIK, fol. 126 verso.

⁴¹ MEISS 1740, 61. Zur Liste der Burgbesitzer nach Meiss vgl. Kap. 2.4.

⁴² BLUNTSCHLI 1742, 68 und 105.

⁴³ TSCHUDI CHRONIK Bd. 11, 264.

⁴⁴ Anzeiger für Schweizerische Geschichte 5, 1896, Nr. 70 I.



Abb. 10 Eine Seite in Gerold Edlibachs Wappenbuch etwa aus dem Jahre 1489 zeigt mehrere Burgen, wovon die unteren drei mit den Namen Kyburg, Greiffenberg und Wetzikon gekennzeichnet sind. Bei der Darstellung oben rechts dürfte es sich um Dübelstein handeln.



Abb. 11 Der Dübendorfer Zehntenplan von 1671 zeigt nur noch eine Ruine der sechzig Jahre zuvor abgebrannten Burg (ganzes Dokument siehe Abb. 20).

nem freistehenden, teilweise bewaldeten Hügel, bei Gyger 1667⁴¹ (Abb. 9) stimmt die Geländedarstellung gut mit dem heute bekannten Standort überein: am Rande eines Bachtobels in einer kleineren Rodung inmitten eines grösseren Waldgebiets.

Während Murer auf seiner Karte noch kein Strassennetz darstellte, steht der Dübelstein in Gygers Karte deutlich sichtbar über der Ebene mit den beiden Landstrassen von Zürich nach Maur und Grüningen beziehungsweise von Zürich nach Greifensee. Diese Strassen, die sich bei Dübendorf verzweigten, führten von Zürich über den Zürichberg nach Stettbach. Als «Zürichbergstrasse» oder «Dübendorfer Landstrasse» bezeichnet, ist ein solcher Verkehrsweg ab dem 14. Jh. als Verbindung zwischen Zürich und dem Zürcher Oberland fassbar, eine Brücke über die Glatt dürfte bei Dübendorf seit 1440 bestanden haben.⁴² Mit dem bei Gyger eingezeichneten Massstab berechnet, lag die Burg ungefähr eineinhalb Fussstunden von Zürich entfernt. Was bei Gyger allerdings fehlt, sind Strassen und Wege direkt zur Burg. Ein feineres Wegnetz ist erst auf dem Dübendorfer Zehntenplan von 1681 wiedergegeben (vgl. Abb. 20), könnte also vielleicht noch in die Belegungszeit der Burg zurückreichen. Auf diesem Zehntenplan sind zwei Strässchen zu erkennen, die von Hermikon und vom Dübendorfer Oberdorf zur Burg führen und den Dübelstein an der südöstlichen Seite der Anlage erreichen. Eine Fortsetzung über Geeren und den Adlisberg ist aber nicht eingezeichnet, sie ist erst auf jüngeren Karten zu finden. Damit kann auch nicht eindeutig festgestellt werden, ob die im Gelände sichtbaren Hohlwege südlich und südöstlich der Burg auf eine Nutzung in der Zeit vor dem Burgenbrand 1611 zurückgehen, oder ob es sich um Spuren der Holzwirtschaft in der Neuzeit handelt.⁴³

2.3.1 Gebäude und Räumlichkeiten

Ganz vorne in Gerold Edlibachs Zürcher Wappenbuch von etwa 1489⁴⁴ finden wir auf einer farbenprächtigen Seite detailreiche Darstellungen mehrerer Zürcher Burgen (Abb. 10). Mit Ausnahme des Bildes oben rechts sind diese Burgen mit den Namen Kyburg, Greiffenberg und Wetikon gekennzeichnet. Die Ähnlichkeit mit jüngeren Darstellungen des Dübelsteins und der Vergleich mit den archäologisch gefassten Befunden lassen aber mit grosser Wahrscheinlichkeit vermuten, dass es sich bei der nicht benannten Burg um den Dübelstein handelt. Dafür spricht nicht zuletzt auch, dass Edlibach als Stiefsohn des damaligen Burgbesitzers Hans Waldmann die Anlage gut

gekannt haben dürfte und ihr vielleicht auch persönlich nahestand. Edlibach malte die Burg ungefähr von Nordosten gesehen mit folgenden Teilen: dem Turm und einem mehrstöckigen Palas innerhalb eines Mauergevierts sowie einem Eckturm und kleineren Anbauten. Ausserhalb der Mauern vor der Burg finden sich ein zweigeschossiges Fachwerkhaus und ein Nebengebäude, das als Speicher gedient haben könnte. Sie waren möglicherweise Teil des Landwirtschaftsbetriebs auf dem Dübelsteiner Schlossgut.

Historische Landkarten vermitteln uns nicht nur einen Eindruck von der Lage der Burg in der Landschaft und den Verkehrsbeziehungen, sondern lassen auch erraten, wie das Burggebäude ausgesehen haben könnte. 1566, noch in der Zeit, als gemäss historischen und archäologischen Belegen die Burg Dübelstein bestand, fertigte Jos Murer seine Karte des Zürcher Gebiets an (vgl. Abb. 8). Aufgrund der differenzierten Darstellung einzelner Siedlungen, zum Beispiel des Lazariterklosters Gfenn mit dem bekannten Treppengiebel, und weiterer Burganlagen ist anzunehmen, dass es sich bei den Burgen in dieser Karte nicht um blosse Symbole handelt, sondern um Miniaturansichten, die in groben Zügen dem jeweiligen Gebäudezustand entsprechen dürften. Murers Zeichnung des Dübelsteins zeigt einen Burgturm mit einem Pyramidendach und – nach den Fensteröffnungen zu schliessen – mit mehr als drei Innengeschossen und einem Hochein gang. Auf der östlichen oder südöstlichen Seite schliesst, möglicherweise ohne Zwischenraum, das Wohngebäude an. Eine Umfassungsmauer, der Burggraben und die Brücke sind nicht zu erkennen.

Die beiden nächstjüngeren Abbildungen liegen zeitlich sehr nahe beieinander: Es handelt sich um Gygers Karte von 1667 (vgl. Abb. 9), mit deren Aufnahme um 1630 begonnen worden war, und um Conrad Meyers Federzeichnung aus der Zeit vor 1666 (vgl. Abb. 17), die beide einen Gebäudezustand nach dem Brand von 1611 zeigen. Auffallend ist, dass in diesen zwei Darstellungen der Turm mit intaktem Dach gezeichnet wurde, wobei Proportionen und Dachform bei Meyer eine auffallende Ähnlichkeit mit der Karte von Murer aus dem 16. Jh. aufweisen. Westlich und südlich an den Turm anschliessend finden wir bei Gyger ein überdachtes Gebäude, bei Meier jedoch eindeutig eine Gebäuderuine. Der mit zahlreichen Details und vermutlich grosser Präzision angefertigte Dübendorfer Zehntenplan von 1671 (Abb. 11, siehe auch ganzer Plan Abb. 20) und weitere Darstellungen aus dem 18. und 19. Jh. zeigen dann sowohl den Turm als auch die Mauer und die weiteren Gebäu-



Abb. 12 Die Steine der ehemaligen Burg Dübelstein wurden als Baumaterial wiederverwendet, sodass die Anlage allmählich abgetragen wurde. Zeichnung von Heinrich Füssli um 1800.

de zerfallend und teilweise mit Bäumen überwachsen. Dass in jüngeren Abbildungen, wie etwa der Zeichnung von Heinrich Füssli um 1800 (Abb. 12), ein stets kleinerer Turm gezeigt wird, stimmt mit Erbs Hinweis überein, dass an der Wende vom 18. zum 19. Jh. Gebäudereste zur Gewinnung von Baumaterialien abgetragen worden seien.⁴⁵ Für die Frage einer kontinuierlichen Belegung des Siedlungsplatzes interessant sind die seit der Zeichnung in Meiss 1740 auf mehreren Abbildungen erkennbaren Bauernhäuser in unmittelbarer Nähe der Burgruine, die ebenfalls weiter unten noch näher besprochen werden (Abb. 13).⁴⁶

Historische Dokumente zur Raumaufteilung innerhalb der Burganlage finden sich ansatzweise in den Nachlassinventaren, die nach dem Sturz von Hans Waldmann aufgenommen wurden.⁴⁷ Sie beschreiben die Situation nach 1489, für andere Zeiträume fehlen solche Informationen zur Burganlage. Folgende Räume und Gebäu-

debestandteile werden im Verzeichnis der Hinterlassenschaft Hans Waldmanns von 1489 aufgeführt: die Stube im Turm, die Nebenkammer, eine weitere Kammer im Turm, der Erker, ein weiterer Erker, die Laube, die untere Stube, die Kammer neben der Stube, die Jungfrauenkammer, ein Platz vor der Küche, die Küche, der untere Keller und der Stall.⁴⁸ Das Inventar über den Inhalt dieser Räu-

⁴¹ GYGER 1667.

⁴² Dokumentation IVS Zürich, ZH 101.

⁴³ Vgl. Dokumentation IVS Zürich, ZH 1031 und ZH 1032. Bei der in ZH 1032 zitierten Landstrasse am Dübelstein vorbei muss es sich um die bei Gyger eingezeichnete Zürichbergstrasse von Dübendorf via Stettbach-Zürichberg nach Zürich handeln, also nicht um eine Strasse direkt bei der Burg.

⁴⁴ StAZH W I 3 AG 21.

⁴⁵ ERB 1948, 9, ohne Quellenangabe.

⁴⁶ Vgl. Kap. 2.4.3.

⁴⁷ Zu Inventaren als Quellengattung siehe C. Herrmann, Burginventare in Süddeutschland und Tirol vom 14. bis zum 17. Jahrhundert. In: EHMER 1998, 76.

⁴⁸ GAGLIARDI Bd. 2, 225 f.

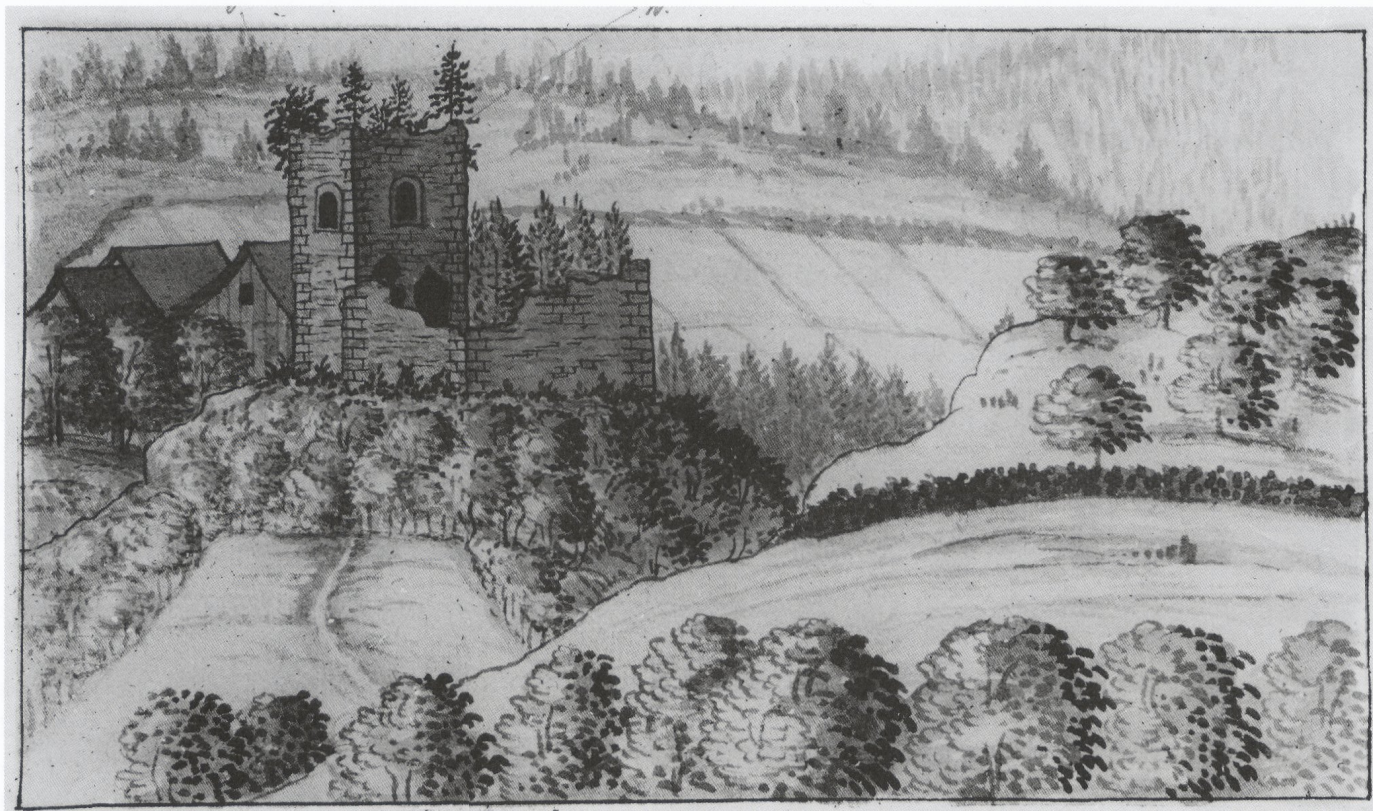


Abb. 13 Nach dem Brand und dem Zerfall der Burg stellte der an den Burggraben angrenzende Gutsbetrieb die Kontinuität des Siedlungsplatzes Dübelstein sicher. Zeichnung im geografisch-heraldischen Lexikon von Johann Friedrich Meiss 1740.

me umfasst kaum den vollständigen Hausrat Waldmanns auf Dübelstein, da zahlreiche Gegenstände bei Plünderungen entfernt worden sein dürften. Dennoch geben die aufgeführten Möbelstücke Hinweise auf die Funktion einzelner Räume. Die Stube im Turm scheint als Wohnzimmer im heutigen Sinne benutzt worden zu sein, in ihr wird als einziges Möbel ein «gütschly», eine kleine Couch, genannt. Ein Esszimmer dürfte in der unteren Stube eingerichtet gewesen sein, in ihr standen zwei Tische, und es waren noch vier Tischdecken vorhanden. Mehrere Räume dienten als Schlafräume. In ihnen werden Betten, zum Teil mit Bettzeug, aufgezählt. Es handelt sich dabei um die Nebenkammer mit vier Betten, die zweite Kammer im Turm mit einem, die beiden Erker mit einem beziehungsweise zwei Betten, die Kammer neben der unteren Stube mit vier und die Jungfrauenkammer mit zwei Betten. Theoretisch könnten also auf Dübelstein 14 Personen übernachtet haben. In der Jungfrauenkammer hat wohl Waldmanns Dienstmagd gewohnt, der im Zuge der Abrechnung noch ein Jahrlohn ausbezahlt wurde.⁴⁹ Ein weiterer ständiger Bewohner Dübelsteins dürfte Hans Nägeli gewesen sein. Nach den ihm ausbezahlten Beträgen und den durch ihn ausgeführten Arbeiten zu schliessen, hatte er eine Verwalterfunktion inne. Die vorhandenen Quellen geben allerdings keine Hinweise darauf, ob er im Burggebäude selbst oder im Gutsbetrieb wohnte. Zu den Ange-

stellten im weiteren Sinne zählten ebenfalls die drei Mann Besatzung, deren ausstehender Sold unter Waldmanns Schulden figuriert. Sie waren möglicherweise während der Unruhen um Waldmanns Absetzung zum Schutz der Burg nach Dübelstein abgeordnet worden.

Das Inventar von 1489 bezeichnet ausser den eigentlichen Wohnräumen noch weitere Gebäudeteile. Ein Dreifuss und ein Rost in der Küche belegen mindestens für diesen Raum eine Feuerstelle. Einen vagen Hinweis auf einen Ofen bringen auch die Berichte über den Brand der Burg 1611, der dadurch ausgelöst worden sein soll, dass eine Magd in einem Ofen Werg trocknete.⁵⁰ Die Kapazität des Weinkellers kann aus zwei Textstellen erahnt werden. Einerseits nennt das Inventar von 1489 fünf leere Weinfässer, andererseits steht in einer Abrechnung mit Weinbauern, dass auf Dübelstein 100 Eimer (rund 11 000 Liter!) diesjähriger, aus Waldmanns Reben gekelterter Wein gelagert werden.⁵¹ Ob der Stall mit den fünf Kühen und vier Kälbern, mit Speicherraum für rund 500 kg Hafer und eine unbestimmte Menge Heu ebenfalls auf dem Burgareal stand oder auf dem Gutsbetrieb in unmittelbarer Nähe, lässt sich aus den Dokumenten nicht entnehmen. Auch nennt das Inventar gut 90 000 Liter Wein und 535 Säcke Dinkel, von denen nicht bekannt ist, wie viel davon auf Dübelstein und wie viel in Waldmanns Haus in der Stadt Zürich vorgefunden wurde.

2.3.2 «Diser plunder ist noch uff dem schloß Tübelstein»

Einige, aber dafür ziemlich umfangreiche Quelle zum Hausrat, zu Tieren und Lagerbeständen auf der Burg Döbelstein sind wiederum die Inventare über Hans Waldmanns Hinterlassenschaft (Abb. 14) sowie Abrechnungen über Schulden oder Guthaben des gestürzten Zürcher Bürgermeisters.⁵² Zuoberst in der Inventarliste von 1489 erscheint das *gütschly*, die kleine Couch. Unter den darauf genannten Möbeln sind die Betten besonders zahlreich, wobei zwischen «Bett» und «Spanbett» unterschieden wird. Bei Letzterem handelt es sich um einen Bettrahmen und eine mit Seilen bespannte Liegefläche, wobei bei zwei solchen Spannbetten das Fehlen des Seils explizit bemängelt wird. Als Bettinhalt werden Leintücher (*linlachen*), Kissen und Decken genannt, in der Kammer der Magd auch ein Laubsack. Die Kissen werden nach Grösse in *küssy* und *küssily* unterschieden und waren üblicherweise mit einem Überzug versehen, der allerdings manchmal auch fehlte. Mit einer Federdecke hat sich eine «Bachmann von Zollikon» genannte Person bedient – eine Textstelle im Inventar, die uns auch einen Hinweis darauf gibt, dass man nicht nur den vorhandenen Bestand aufzählen wollte, sondern sich auch bemühte, Abgänge zu erfassen, wenn auch wohl eher mit bescheidenem Erfolg. In der Laube standen ein Tisch und in der unteren Stube deren zwei, zu denen vier Tischtücher gehörten. Stühle fehlen in der Liste, ein einzelnes Stuhlkissen kommt dagegen vor. Vor der Küche befand sich als weiteres Möbelstück ein Kästchen. Neben den Möbeln bilden die Küchengerätschaften eine zweite Gruppe mit einer grösseren Anzahl Bestandteile. In der Küche selber sind dies ein Dreifuss, ein Rost, ein Kessel, zwei Pfannen, ein Wasserkessel und eine eiserne Schaumkelle (*ein isne schumerkell*), in der Laube kommt ein Bratspiess hinzu. Auch mehrere Behältnisse wurden ins Inventar aufgenommen: in der Küche ein Hafen, zwei leere Fässer und ein leeres Buttergefäss (*ankenkübel*), in der unteren Stube ein Essigfass und ein Brotkorb und im Zimmer der Magd schliesslich ein Zuber und ein Kasten für die Aufbewahrung von Schmalsaat, das heisst Hirsen, Linsen oder dergleichen (*smalsetkast*). Der Tierbestand umfasste neben den bereits genannten Kühen und Kälbern auch zwei Pfauen, die in den Kontext des gehobenen Lebensstils des damaligen Burgbesitzers gehören.

⁴⁹ FÜSSL 1780, 285.

⁵⁰ STAUBER 1938, 25, ohne Quellenangabe; ein Beleg dazu liess sich mit vertretbarem Aufwand nicht finden.

⁵¹ FÜSSL 1780, 243.

⁵² GAGLIARDI Bd. 2, Nr. 323–328.

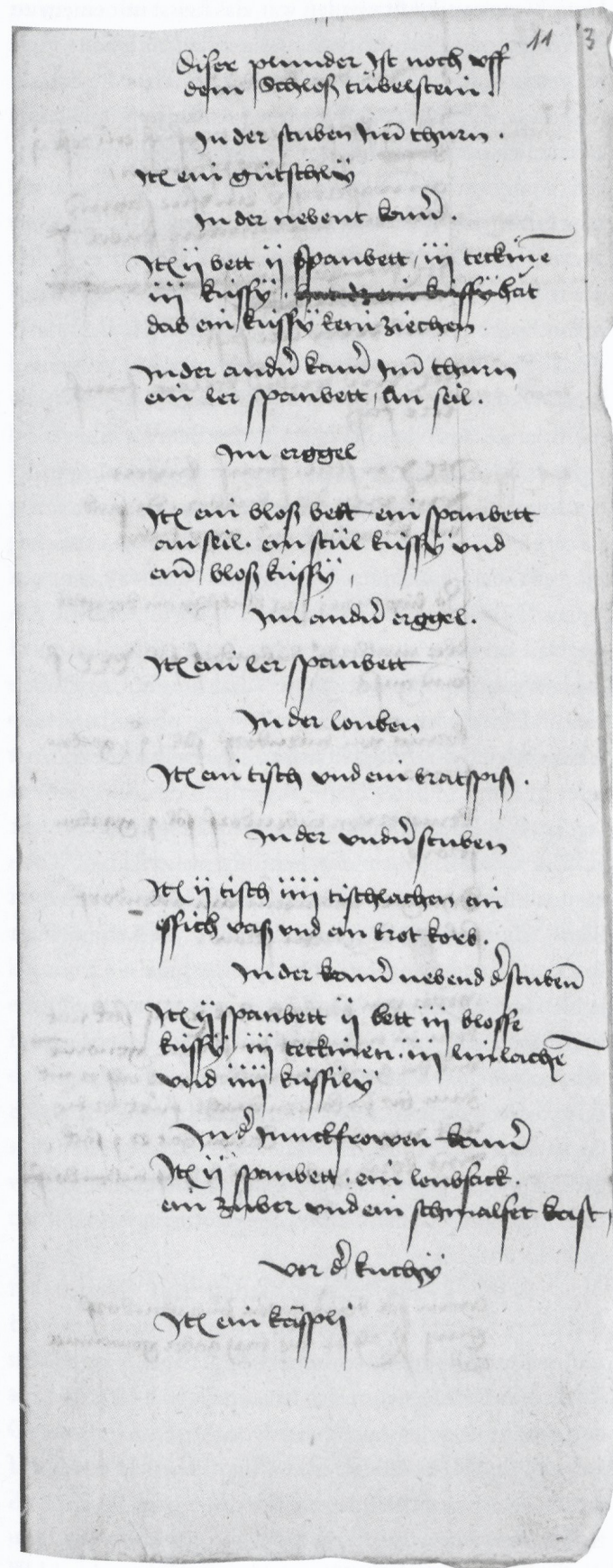


Abb. 14 Was die Plünderer nach dem Sturz Hans Waldmanns 1489 auf der Burg übrig liessen, wurde in einem detaillierten Inventar aufgelistet.

Insgesamt zeigen die aufgeführten Gegenstände das Bild einer durchaus bewohnbaren Burg mit dem Nötigsten zur Führung eines Haushalts. Daran gemessen, dass es sich beim Burgbesitzer Hans Waldmann um einen der reichsten Männer seiner Zeit handelte, ist der Bestand aber doch sehr bescheiden. Wir können daraus zwei Schlüsse ziehen: Erstens ist mit einem grossen Verlust an Hausrat durch Plünderungen zu rechnen, zweitens ist die Vermutung naheliegend, dass Dübelstein als Aufenthaltsort für Hans Waldmann nur eine untergeordnete Bedeutung innehatte. Dass die Plünderer ganze Arbeit geleistet hatten, berichten mehrere Darstellungen zu den Waldmannunruhen, laut Füssli hätten sie gar mehrere Wochen lang aus den «unerschöpflichen Kellern und Kornboden» gezehrt und dennoch, so stellte er anerkennend fest, sei immer noch so viel übrig geblieben, wie in den Inventaren aufgeführt werde.⁵³ Was an Hab und Gut des einstigen Burgherrn nach den Plünderungen noch vorhanden war, wurde von den Behörden eingezogen, in die Stadt geführt und dort auf der Brücke vergantet. Weitaus der grösste Teil der inventarisierten Reichtümer konnte nicht auf dem Dübelstein, sondern in Waldmanns Zürcher Stadtwohnung sichergestellt werden. Von Silbergeschirr, samtenen Roben und pelzbesetzten Mänteln, Seidendecken, Geschirr aus Zinn und solchem aus Silber, Schmuck und Bechern aus Gold und einer gut bestückten Waffenkammer ist dabei die Rede. Keine Spur einer solchen Ausstattung aber fand sich auf der Burg, auch keine Notiz im Inventar weist darauf hin, dass sich dort einmal ähnlich prunkvolles Gut befand. Waldmann scheint sich hier wohl kaum richtig häuslich niedergelassen zu haben, er brauchte die Burg ja auch nicht als gediegenen Wohnsitz, sondern vielmehr zum Aufbau einer kleinen Herrschaft in ihrem Umfeld und vielleicht aus Prestigegründen.

2.3.3 Landwirtschaft auf Dübelstein

Am 15. Januar 1487 hatte Swederus Schwend die Burg Dübelstein und die Vogtei Dübendorf an Hans Waldmann verkauft.⁵⁴ Als Zubehör zur Burg wurden im Kaufbrief, den Bürgermeister, Rat und Zunftmeister von Zürich aufgesetzt hatten, ein Weingarten und ein Einfang genannt, die «hofreite» und Hofstätten, Äcker, Matten, Egarthen, Wunn und Weid, Felder, Wald, Gewässer, Viehtriebe und Wege. Es handelt sich dabei um eine formelhafte Aufzählung, wie sie so oder ähnlich in unzähligen Kaufbriefen und Schenkungsurkunden niedergeschrieben wurde und als Pertinenzformel fester Bestandteil mittelalterlicher Königsurkunden war. Das Mindeste, was wir dieser

Formulierung entnehmen können, ist, dass die Burg mit Umschwung verkauft worden war, das heisst mit einem zu ihr gehörenden Landwirtschaftsbetrieb. Zahlreiche Hinweise aus weiteren Schriftstücken belegen, dass die Formel in diesem Fall mehr oder weniger zutrifft und Dübelstein tatsächlich eine Burg mit einem angegliederten vielseitigen, wenn auch kaum allzu grossen Bauernhof war. Wie schon im Falle der Ausstattung der Burg gilt allerdings auch für die Landwirtschaft, dass praktisch nur jene Zeit über historische Quellen fassbar wird, als Hans Waldmann Burgbesitzer war, das heisst das späte 15. Jh.

Der oben genannte Kaufbrief von 1487 verwendet für das Bauerngut den Begriff «Hofreite», mit welchem damals der gesamte landwirtschaftliche Bereich eines Herrenhofs oder Landguts bezeichnet wurde. Man verwendete dieses Wort aber auch generell als Synonym für einen Bauernhof.⁵⁵ Wenig später, in den Zürcher Ratsakten zur Hinterlassenschaft Hans Waldmanns von 1489, ist vom «Haus Dübelstein mit Baumgarten und Hofreite» die Rede, das Inventar aus demselben Jahr nennt den zum Schloss gehörenden «buhof» und den Burghof zu Dübelstein.⁵⁶ Die sich hier aufdrängende Frage, ob der Landwirtschaftsbetrieb der Burg teilweise auf dem Burgareal selbst oder in unmittelbarer Nähe ausserhalb des Burggrabens lag, kann aus den Urkunden und dem Burginventar nicht geklärt werden. Auch das Schuldenverzeichnis Waldmanns hilft hier nicht weiter; darin ist zwar ein Guthaben Hans Nägelis auf Dübelstein aufgeführt, weil er ein Tenn in einer Scheune angefertigt hatte, eine präzise Ortsangabe dazu fehlt aber auch hier.⁵⁷ Erb vermutete aufgrund seiner Ausgrabungsbefunde, dass das längliche Gebäude an der südöstlichen Mauer (Gebäude 3) als Ökonomiegebäude gedient haben könnte.⁵⁸ Der eigentliche Gutsbetrieb lag nach der Zeichnung in MEISS 1740 und mehreren jüngeren Darstellungen nahe bei der Burg, aber klar ausserhalb des mit einem Graben geschützten Areals (vgl. Abb. 13 und 18).

Beim Landwirtschaftsbetrieb auf Dübelstein scheint es sich um einen kleinen bis mittelgrossen Betrieb mit mehreren Produktionsbereichen gehandelt zu haben. Kühe und Kälber nennt das Inventar von 1489, das mit der Erwähnung des Ausführens von Mist auch die Stallhaltung des Viehs belegt. Einen deutlichen Hinweis auf die Viehwirtschaft bringen die Urkunden zu Weidestreitigkeiten zwischen der Burg Dübelstein und den Dübendorfer Bauern aus den 1490er-Jahren.⁵⁹ Aber auch andere landwirtschaftliche Sparten sind nachgewiesen. Die rund 500 kg Hafer, die laut Inventar ausdrücklich zum Sähen

auf Dübelstein lagerten, waren sehr wahrscheinlich für eigenes, zur Burg gehörendes Ackerland bestimmt. Weitere riesige Getreidemengen und Drescharbeiten in grösserem Umfang, die im Inventar genannt sind, haben dagegen nichts mit der eigenen Landwirtschaft auf der Burg zu tun, sondern mit Zehntabgaben, die Hans Waldmann von Lehenbauern auf seinen zahlreichen Gütern zuflossen. Als weiteren Produktionsbereich pflegte man auf Dübelstein den Weinbau: Ein Weingarten wird unter anderem im Kaufbrief von 1487 genannt, in Waldmanns Schuldenverzeichnis findet man 18 Schilling für das Schneiden der Reben zu Dübelstein. Hans Waldmann scheint der lukrativen Weinproduktion besonders zugetan gewesen zu sein, besass er doch zahlreiche Rebgrüter am Zürichsee und am Hönggerberg sowie eine Trotte in Wipkingen. Weinberge gehören zu den intensiv bewirtschafteten Sonderkulturen, genauso wie der Einfang und das «wiswachs», eine Parzelle zur Gras- und Heugewinnung für die Stallfütterung. Auf solchen Grundstücken baute man auch Flachs und Hanf an, wofür uns ein indirekter Hinweis aus der Endzeit der Burg vorliegt, soll doch eine Magd Werg (kurze Flachs- oder Hanffasern, als Nebenprodukt zum Abdichten verwendet) getrocknet und so den Brand von 1611 verursacht haben.⁶⁰

Die Sonderkulturen Reben, Flachs oder Hanf waren typisch für einen spätmittelalterlichen Bauernhof in Stadtnähe, denn Wein und Leinenprodukte konnten gut auf dem Zürcher Markt verkauft werden. Auch der Viehbestand, die Stallhaltung und der Grasanbau deuten auf eine Produktion hin, die mehr als den Eigenbedarf des Burggutes abdeckte. Damit lag Dübelstein ganz im Trend der Zeit, als zahlreiche Bauernbetriebe im Umfeld der Städte die Viehzucht intensivierten. Auf einen Hof, dessen Produktion über die Subsistenzwirtschaft hinausging, verweisen schliesslich auch die im Inventar mehrfach genannten Lohnzahlungen für landwirtschaftliche Arbeiten.

2.3.4 Kapitalanlage oder Prestigeobjekt?

1395 verkaufte der damalige Burgherr Konrad von Hofstetten die Burg Dübelstein, seine Reben und weitere Güter dem «Jud Smarijen», um damit eine Schuld über 1700 Gulden zu begleichen. Eine Verkaufsurkunde aus dem Jahr 1464 nennt einen Betrag von 1350 Gulden, den der Zürcher Chorherr Swederus von Göttlikon für die Burg und die zu ihr gehörenden Güter bezahlen musste. Hans Waldmann schliesslich legte 1487 für die Burg, die Güter dazu und das Niedergericht von Dübendorf insgesamt 1700 Gulden auf den Tisch.⁶¹ Es handelt sich bei diesen

Beträgen um für die damalige Zeit stattliche Summen, um Geldmengen, die nur eine schmale Oberschicht besass. Zum Vergleich sei angeführt, dass zu Waldmanns Zeiten ein Zimmergeselle für einen einzigen Gulden Lohn mehr als drei Wochen arbeiten musste; anders gerechnet entsprach damals ein Gulden einem durchschnittlichen Gegenwert von 110 l Wein oder gut 530 l Hafer.⁶² Trotz der enormen Summe Geld, für die der Dübelstein jeweils verkauft wurde, war die Burg, wie die oben erwähnten Hinweise auf das Gebäude und seine Ausstattung belegen, keineswegs ein mit allem erdenklichen Luxus ausgestatteter, ausgedehnter Herrnsitz, sondern vielmehr ein eher kleiner Landsitz vermögender Stadtzürcher. Was machte diese Burg aber beispielsweise für einen Hans Waldmann interessant, der oft als einer der reichsten Schweizer seiner Zeit beschrieben wird?

Zunächst waren es bestimmt Prestige Gründe, die eine – wenn auch kleine – Burg als standesgemässen Hintergrund für ein junkerliches Leben opportun erscheinen liessen. Darauf deutet nicht zuletzt hin, dass sich Waldmann nach dem Erwerb des Dübelsteins in Urkunden mehrfach als «Hans Waldmann von Dübelstein» eintragen liess. Voraussetzung für die Erhebung in den Adelsstand war der Burgbesitz allerdings nicht, den Ritterschlag erhielt Waldmann, zusammen mit etwa hundert anderen Mitstreitern, bereits 1476 unmittelbar vor Beginn der Kämpfe in der Schlacht von Murten. Wie Waldmann nannten sich auch Gaudenz von Hofstetten, Friedrich Stägel, Hans Escher vom Luchs, Hans Jacob Brennwald und weitere Burgbesitzer nach ihrem Sitz im Glatttal und fügten ihrem Namen regelmässig «auf Dübelstein» oder «zu Dübelstein» bei. Eine bloss geografische Herkunftsbezeichnung dürfte das nicht gewesen sein, sondern immer auch ein Verweis auf einen respektablen oder zumindest mit hohem Ansehen verbundenen Wohnsitz. Genauso wie die reiche Ausstattung von Waldmanns Haus in der Stadt Zürich und seine prachtvollen Kleider hatte ein solcher Bezug einen hohen Stellenwert in der mittelalterlichen Gesellschaft, in der Re-

⁵³ FÜSSELI 1780, 234.

⁵⁴ SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2, 442.

⁵⁵ J. und W. Grimm, Deutsches Wörterbuch (Leipzig 1854–1922) s. v.; M. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch (Leipzig 1872–1878) s. v.

⁵⁶ GAGLIARDI Bd. 1, 137; GAGLIARDI Bd. 2, 220.

⁵⁷ GAGLIARDI Bd. 2, 266.

⁵⁸ ERB 1948, 18 f.

⁵⁹ Siehe Kap. 2.5.2.

⁶⁰ Vgl. Kap. 2.3.1 und Anm. 50.

⁶¹ QZW I, Nr. 451; SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2, 439 f. und STAUBER 1938, 21; GAGLIARDI Bd. 1, 239.

⁶² Umgerechnet nach: FLÜELER 1995, 358 f., 504.

präsentation und Identifikation in bedeutendem Mass durch äusserliche Zeichen geprägt waren.

Es gab aber auch ganz handfeste materielle Interessen, die den Besitz der Burg Dübelstein attraktiv machten. Sie verbergen sich hinter der oft bloss als «Zubehör» zur Burg bezeichneten Ausstattung mit Rechten und Gütern, die mit dem Dübelstein zusammenhing. Ein besonderes Gewicht hatte dabei die Vogtei Dübendorf, die seit dem Beginn des 15. Jh. mehrfach zusammen mit der Burg die Hand wechselte und 1487 auch an Hans Waldmann überging.⁶³ Mit dem Besitz von Vogtrechten gelang den Eigentümern eine langfristige Sicherung ihres Einkommens durch Abgaben, Gebühren und Bussen, zudem verschaffte ihnen die Niedere Gerichtsbarkeit und die Besetzung öffentlicher Ämter in ihrer Vogtei erheblichen Einfluss. So waren denn auch mehrere Besitzer des Dübelsteins gleichzeitig Vogt von Dübendorf. Wie wir weiter unten noch zeigen werden, war Hans Waldmann Meister in der Akquisition von Rechten und Gütern um seinen Landsitz. Ausser solchen Rechten machte der Grundbesitz, der zum Burggut gehörte, einen grossen Teil des Werts der Burg aus. Neben den Wiesen, Weingärten und Sonderkulturen für die Landwirtschaft des Schlossguts gehörten dazu auch der Hof Geeren gut 700 m südwestlich des Dübelsteins und die Katzenschuppos, ein Bauerngut im Dübendorfer Kirchspiel. Der Geeren und die Katzenschuppos wurden 1348 in jener Urkunde aufgeführt, welche die Burg ein erstes Mal erwähnt. 1402 nennt die anlässlich der Verpfändung der Burg an lombardische Geldwechsler aufgesetzte Besitzbeschreibung mit der Burg die beiden Vogteien Dübendorf und Aesch, den Hof Geeren, den Wald im Wassberg und weiteren Besitz. Wenn die Burg einst für riesige Summen die Hand wechselte, war daher die eigentliche Burganlage nur ein Teil und vermutlich auch nicht der wertvollste Gegenstand des Verkaufs. Bedeutender als der Gebäudebestand und der repräsentative oder militärische Wert der Burg dürfte alles in allem ihre Funktion als Herrschaftskern gewesen sein, um den herum Güter und Rechte akkumuliert werden konnten.

2.4 Burgbesitzer und Burgbewohner

Zahlreiche Urkunden aus der Zürcher Landschaft nennen eine grosse Zahl von Besitzern und teilweise auch Bewohnern der Burg Dübelstein. Auffallend ist die Häufigkeit von Handänderungen im 14. bis 16. Jh., als die Burg jeweils nur wenige Jahre dem gleichen Besitzer gehörte. Bei den Burgherren handelte es sich praktisch ausschliesslich

um Vertreter der begüterten Stadtzürcher Oberschicht. Neben den Urkunden bringen Chroniken Hinweise auf diese Leute und ihr Umfeld, ebenso ist das Thema in der Literatur behandelt worden.⁶⁴

2.4.1 Die Familie «von Dübendorf»/ «von Dübelstein»

1229/1234 beurkundete Propst Hermann vom Kloster St. Martin auf dem Zürichberg den Urteilsspruch, den ein Schiedsgericht in einem Streit zwischen diesem Kloster und den Bauern von Witikon gefällt hatte. An erster Stelle der langen Zeugenliste ist Kuno von Dübendorf aufgeführt, im Wortlaut «Chuono de Tuebildorf».⁶⁵ Es ist dies die erste gesicherte Erwähnung eines Vertreters der Familie «von Dübendorf». Burkhard und Gerlo von Dübendorf werden zwar bereits in einer deutlich älteren Urkunde als Zeugen einer Schenkung zugunsten des Klosters Fahr genannt, doch handelt es sich bei jenem Schriftstück um eine spätere, auf die Klostergründung von 1130 zurückdatierte Fälschung.⁶⁶ Ab 1229/1234 liegen Namensnennungen der Dübendorfer und Dübelsteiner bis zum Beginn des 14. Jh. in grösserer Anzahl vor. Schwierigkeiten für ihre Identifikation bereitet allerdings die häufige Verwendung des Vornamens Conrad, seiner Kurzform Cuno oder nur des Anfangsbuchstabens «C». Urkundenbelege für Konrad I. von Dübendorf finden sich von 1229/1234 bis 1243, wobei er 1234 erstmals explizit als Ritter bezeichnet wird. Ein weiterer Konrad erscheint in Urkunden aus den Jahren 1257–1264, nun unter dem Namen «von Dübelstein». Ob es sich ebenfalls um Konrad I. handelt oder allenfalls um einen Nachkommen, kann nicht eindeutig geklärt werden. Für Konrad II. liegen Belege von 1263 bis 1292 vor, für dessen Sohn Konrad III. von 1292 bis 1314. Von grosser Bedeutung für die Geschichte der Burg Dübelstein ist der Wechsel des Familiennamens von Dübendorf zu Dübelstein um die Mitte des 13. Jh.: 1257 wohnte ein Vertreter dieses Geschlechts unter dem Namen «Conradus de Tuebenstein» in Burgdorf als Zeuge einer Schenkung Graf Hartmanns von Kyburg bei – es ist das erste Mal, dass der Name «von Dübelstein» auftritt.⁶⁷ Der Namenwechsel passt gut zu den ältesten archäologischen Zeugnissen, die in die erste Hälfte des 13. Jh. datieren. So liegt nahe, dass es sich bei diesem Konrad von Dübelstein selber oder bei anderen Mitgliedern seiner Familie um die Bauherren der Burg Dübelstein handelt, historische Belege dafür gibt es allerdings keine. Der Zusammenhang der Familie von Dübelstein mit dem Bau der Burg kann nur aus der zeitlichen Übereinstimmung ihres



Abb. 15 In Gerold Edlibachs Zürcher Wappenbuch werden die beiden weissen Rosen auf rotem Grund als Wappen von Dübelstein bezeichnet. Eigentlich handelt es sich aber um das Wappen der Familie von Hofstetten, der die Burg um 1400 gehörte.

Auftretens in Urkunden mit den ältesten archäologischen Funden und Befunden hergeleitet werden. Auch liegen nur ganz wenige Hinweise darauf vor, welche Beziehung diese Personen zu ihrem mutmasslichen Herkunftsort aufrechterhielten, nachdem sie um 1260 in die Stadt Zürich gezogen waren. Bis 1348 die Burg ein erstes Mal explizit in einem historischen Dokument genannt wird, ist das Geschlecht «von Dübelstein» ausgestorben. Nach dem Tod des letzten Dübelsteiners Konrad III. vor 1315 gingen die Reichenauer Lehen in Dübendorf an dessen mutmassliche Tochter Anna und ihren Ehemann Johann Wolfleibsch, während die Burg um 1319 vermutlich in den Besitz Heinrichs von Hofstetten gelangte. Dessen Sohn Gaudenz von Hofstetten ist es dann, der als erster urkundlich belegter Burgbesitzer 1348 in die Geschichte eintritt.

Das Rittergeschlecht «von Dübendorf»/«von Dübelstein» wird dem weiteren Umfeld der Herren von Rapperswil zugerechnet, tritt in Urkunden aber auch im Zusammenhang mit den Grafen von Kyburg auf. Durch die Rapperswiler gelangten sie nach 1250 in den Besitz von Reichenauer Lehen in Dübendorf, die neben verschiede-

nen Gütern auch die Niedere Gerichtsbarkeit umfassten. Sehr früh werden damit die Gerichtsrechte genannt, die im 15. und 16. Jh. zu den Rechten der Dübendorfer Vögte gehörten, die oftmals Besitzer der Burg Dübelstein waren.

Von den diversen Personen mit dem Namen «von Dübendorf»/«von Dübelstein» können Konrad I.–III. am ehesten mit der Burg Dübelstein in Verbindung gebracht werden.⁶⁸ Für Heinrich von Dübendorf/Dübelstein, der in den 1260er-Jahren in Bologna studierte und später ins Grossmünster eintrat, und für den Priester Johannes von Dübendorf/Dübelstein aus dem Umfeld des Klosters St. Johann im Thurtal sind keine Beziehungen zur Burg ersichtlich.

Ritter Konrad I. von Dübelstein erscheint in Urkunden aus dem Umfeld der Grafen von Kyburg und der Grafen von Rapperswil als Zeuge, trat aber auch in Güterstreitigkeiten in der näheren Umgebung des Dübelsteins auf, über die Urkunden der Abtei Zürich und des Klosters St. Martin auf dem Zürichberg ausgestellt wurden.

Konrad II. wird 1263 in der Zeugenliste einer Grossmünster-Urkunde ein erstes Mal genannt, allerdings ohne Namenszusatz. Seine Erwähnung in einer Liste von Stadtbürgern lässt aber schliessen, dass er zu den nicht-ritterlichen Stadtbürgern gehörte. Seine Erhebung in den Ritterstand muss bis 1274 erfolgt sein, wird er doch fortan in zahlreichen Urkunden als *miles* und Ratsherr bezeichnet. Diese Dokumente und sein beständig nach oben rückender Platz auf der Zürcher Ratsliste zeigen, dass es sich bei Konrad II. um eine in Zürich sehr einflussreiche Persönlichkeit gehandelt haben muss. Einen wahrlich prominenten Auftritt dieses Dübelsteiners finden wir 1292, als er an erster Stelle in der Urkunde genannt wird, die den Friedensschluss zwischen der Stadt Zürich und Herzog Albrecht von Österreich nach der Belagerung Zürichs schriftlich festhält.⁶⁹ Der Wohnsitz Konrads und seiner Familie befand sich an der heutigen Münstergasse 2 in Zürich, an einer der damals besten Lagen der Stadt direkt am

⁶³ Z. B. 1402: QZW I, Nr. 515, 1455: SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2, 439, 1487: GAGLIARDI Bd. 1, Nr. 164a.

⁶⁴ Zum Geschlecht von Dübelstein siehe HUGENER 2001a und 2001b. Weitere Burgbesitzer nennen u. a. STAUBER 1938 und MEISS 1740, dessen Lexikon allerdings teilweise von den heute bekannten Quellen abweichende Daten aufführt. Zu mehreren dieser Personen sind auch HLS-Artikel gedruckt oder online verfügbar.

⁶⁵ UBZH I, Nr. 449.

⁶⁶ UBZH I, Nr. 279; dazu: H. Arnet, Das Kloster Fahr im Mittelalter. MAGZ 92 (Zürich 1995) 8–12.

⁶⁷ Font. Rer. Bernensium, Bd. 2, Nr. 428.

⁶⁸ Nummerierung Konrad I. bis Konrad III. nach HLS. Alle Dübelsteiner und die Urkunden, in denen sie genannt werden, sind in HUGENER 2001b aufgeführt.

⁶⁹ UBZH VI, Nr. 2203.

Platz vor dem Grossmünster. 1293 starb Konrad II. Das Jahrzeitbuch der Propstei Grossmünster vermerkt, dass für das jährliche Gedenken an ihn Einkünfte aus seinem Besitz am Schiterberg, vermutlich ganz in der Nähe des Dübelseins, verwendet werden sollten.⁷⁰

Konrad III. und seine beiden Schwestern Anna und Margaretha waren die Nachkommen Konrads II. und seiner Frau Judenta. Auch diese Generation zählte zur Spitze der Zürcher Gesellschaft, heirateten doch die beiden Töchter Männer aus einflussreichen Zürcher Ratsfamilien. Konrad III. wurde ebenfalls Ratsherr, allerdings nicht mehr ritterlicher Ratsherr wie sein Vater, sondern bürgerlicher. Seine Auftritte als Zeuge zeigen ihn aber dennoch in enger Verbindung mit dem Adel, unter anderem mit den Freiherren von Tengen; Urkunden des Grossmünsters und des Fraumünsters belegen zudem seine Kontakte zu den beiden wichtigsten Zürcher Stadtklöstern. 1314 findet sich Konrad III. zum letzten Mal in einer Urkunde, im Jahr darauf berichtet ein Dokument von Verhandlungen über seine Erbschaft. Daraus geht hervor, dass Konrad über bedeutenden Besitz und Rechte um den Dübelsein verfügte: Äcker und Wiesen in Dübendorf, der Tobelhof, die Niedere Gerichtsbarkeit sowie Twing und Bann über Dübendorf als Zins- und Erblehen des Klosters Reichenau gehörten ihm.⁷¹ Es handelte sich dabei vermutlich um Besitz und Rechte, die sich bereits seit mehreren Generationen in den Händen der Dübelseiner befanden. Aus dem Besitz der Gerichtsrechte kann geschlossen werden, dass die Dübelseiner zumindest an den Gerichtstagen nach Dübendorf kamen und dabei vielleicht auch ihrer Stammburg einen Besuch abstatteten.

2.4.2 Die Burgbesitzer nach 1314

Nach dem Tod Konrads III., des letzten Dübelseiners, wurde dessen Erbe zwischen Anna Wolfleibsch, Gattin des Ratsherrn Johannes Wolfleibsch, und Rüdiger Brosima aufgeteilt. Bei Anna könnte es sich um eine Tochter Konrads III. gehandelt haben; auf welche Weise Rüdiger Brosima zu diesem Erbe kam, bleibt dagegen ungeklärt. Auch über die Eigentumsverhältnisse der Burg erfahren wir nichts, da sie im oben erwähnten Erbgang nicht genannt wird. Vom Dübelsein hören wir erst 1348, als Margaretha Brun, Gattin des Gaudenz von Hofstetten, neben Besitz in Dübendorf und Aesch sowie weiteren Gütern und Rechten ihren Pfandschatz an der Burg Dübelsein ihrem Ehemann übertrug.⁷² Es ist dies die erste explizite Erwähnung der Burg (vgl. Abb. 7).

Margaretha Brun war die Tochter von Bürgermeister Rudolf Brun, der die Urkunde ausstellte, in der die Burg Dübelsein erstmals genannt wird. Ihr Mann Gaudenz von Hofstetten gehörte zu einem ritterlichen Adelsgeschlecht, dessen Wurzeln in der Walenseeegend liegen (Abb. 15). Vermutlich durch die Ehe mit der Bürgermeistertochter gelangte Gaudenz in den Zürcher Rat. Bereits mit diesen ersten namentlich bekannten Besitzern des Dübelseins ist das soziale Umfeld angegeben, aus welchem die uns bekannten Burgbesitzer vom 14. bis ins frühe 17. Jh. stammen: eine vermögende Stadtzürcher Oberschicht in einer hervorragenden politischen Stellung (Abb. 16). Neben Hans Waldmann, dem berühmtesten Dübelseiner Burgbesitzer, bekleideten auch Johannes Schwend und Rudolf Escher vom Glas das Amt des Zürcher Bürgermeisters. Viele weitere Inhaber der Burg sassen im Rat und trugen einen Adelstitel. Mit Swederus von Göttlikon kennen wir einen Geistlichen als Burgherrn, auch er ein Vertreter der allerersten Zürcher Gesellschaftsschicht, war er doch Propst am Grossmünster. Vielleicht sass ebenfalls ein Mitglied der einflussreichen adligen Zürcher Ratsfamilie Manesse auf dem Dübelsein, ganz eindeutig lässt sich die betreffende Quelle aber nicht aufschlüsseln: 1386 klagte Konrad von Hofstetten, Sohn des Burgbesitzers Gaudenz von Hofstetten und später selber Burgbesitzer, wegen Verleumdung gegen Ueli Sumer, der behauptet hätte, ausser Ulrich Manesse sei auf dem Dübelsein niemand ehrlich, alle andern wären unwürdig, gehenkt zu werden.⁷³ Eine Beziehung dieses Ulrich Manesse zum Dübelsein ist bislang allerdings nicht bekannt, sodass möglich scheint, dass es zur Verleumdung gehörte, eine Person zu nennen, die dort gar nicht verkehrte, um so durch die Blume zu sagen, dass alle Dübelseiner Schufte wären.

Ihr Beziehungsnetz knüpfte die Zürcher Oberschicht unter anderem in der Gesellschaft zur Constaffel, der Zürcher «Adelszunft». Es sind denn auch mehrere Burgbesitzer als Mitglieder dieser einflussreichen Institution der Oberschicht bekannt: Gaudenz von Hofstetten, Johannes Schwend, Erhart Thia, Rudolf Escher vom Glas, Jakob Wirz, Hans Escher vom Luchs und vor seinem Wechsel zur Kämbel-Zunft auch Hans Waldmann.⁷⁴ Letzterer war nicht nur besonders reich an Einfluss, sondern auch an Vermögen, was aber für die meisten Inhaber des

⁷⁰ HUGENER 2001b, 17; vgl. dazu auch Kap. 2.5.

⁷¹ UBZH IX, Nr. 3373.

⁷² URZH Nr. 729; StAZ C III 13 Nr. 3.

⁷³ StAZH B VI 193, fol. 83 verso.

⁷⁴ ILLI 2003; StAZH: Liste der Zürcher Ratsmitglieder, im Internet abrufbar.

Name	Nähere Bezeichnung	Als Burgbesitzer/Bewohner genannt
Margaretha Brun		22.12.1348; URZH Nr. 729
Gaudenz von Hofstetten	Ritter, Ratsherr sesshaft auf Dübelsein	22.12.1348; URZH Nr. 729 20.8.1375; UBSG IV, Nr. 1749
Ulrich Manesse?	Ritter, Ratsherr auf Dübelsein?	1386; StAZH B VI 193, fol. 83 verso
Konrad von Hofstetten/Kunzelmann an den Juden Smari	Ritter, Stadtbürger	20.2.–22.12.1395; QZW I, Nr. 451
Konrad von Hofstetten/Kunzelmann an lombardische Geldwechsler	Ritter, Johanniter	23.2.–23.12.1402; QZW I, Nr. 515
Friedrich Stigel	Stadtbürger, Schultheiss sesshaft auf Dübelsein	16.5.1420; URZH Nr. 6384 zahlreiche Erwähnungen bis 1434
Johannes Schwend	Junker, Stadtbürger, Bürgermeister, sesshaft auf Dübelsein, Vogt zu Dübendorf	3.1.1438; URZH Nr. 8197 20.4.1438; URZH Nr. 8259
Jakob Göldli	Stadtbürger, Vogt zu Dübelsein	18.2.1442; URZH 8773
Erhart Thia	Ratsherr, Junker, Obervogt zu Dübendorf	1.7.1455; SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2 Dübendorf Nr. 1
Heinrich am Lew?	Vogt von Dübendorf	18.10.1462; StAZH CI Nr. 3022
Swederus von Göttlikon	Chorherr, Propst	31.5.1464; SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2 Dübendorf Nr. 2
Berchtold Schwend	Schultheiss, aus adeliger Ratsfamilie	6.4.1468; StAZH CI Nr. 3029
Swederus Schwend		29.7.1479; STAUBER 1938, 21
Hans Waldmann	Stadtbürger, Ritter, Ratsherr, Vogt von Dübendorf, Zunftmeister, Bürgermeister	15.1.1487; SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2 Dübendorf Nr. 5
Rudolf Escher vom Glas	Ratsherr, Zürcher Bürgermeister, Vogt	nach April 1489; StAZH A 114.1 Nr. 4
Hans Werner Schweiger	Junker, auf Dübelsein	12.5.1505; StAZH C V.3, 9a:1, Nr. 3
Hans Löwenberg	Vogt von Dübendorf	vor 1509; SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2, 438; MEISS 1740
Hans von Schöna	Stadtbürger, Vogt von Dübendorf, ehemaliger Besitzer von Schloss und Herrschaft Altikon	27.5.1517; SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2, 438
Hans Jacob Brennwald	auf Dübelsein	nach 1529; StAZH B V 11, fol. 58, 104
Bartholomäus Baur		1539; MEISS 1740
Gotthard Reichmuth		154_ (!); MEISS 1740
Jakob Wirz	Junker, Ratsherr	1559; STAUBER 1938, 24; MEISS 1740
Marx Röist	Stadtbürger, Junker	18.11.1562; SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2 Dübendorf Nr. 15
Jacob Dachselhofer		1560; MEISS 1740
Jakob Dubs		1563; StAZH B V, fol. 276 f.
Jakob Hitz		1572; StAZH BII 158, S. 11
Jürg Hitz	sesshaft auf Dübelsein	19.8.1577; StAZH BII 180, S. 13
Hans Escher vom Luchs	Junker, Ratsherr, Vogt	1586; SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2 Dübendorf Nr. 17
Heinrich Gutensohn von Sonnenberg		1590; MEISS 1740
Marx Escher	Ritter, königlich französischer Kammerherr	1596; STAUBER 1938, 25; MEISS 1740

Abb. 16 Die Besitzer der Burg Dübelsein und ihre gesellschaftliche Zuordnung.



Abb. 17 Auf Conrad Meyers Federzeichnung aus der Zeit vor 1666 sehen wir die Burg mit intaktem Turm. Die damals übliche Art der Darstellung einer konstruierten Ideallandschaft liess dem Künstler die Freiheit, die Brandruine mit einem Turmdach zu ergänzen.

Dübelssteins galt. Berchtold Schwend zum Beispiel, der die Burg 1468 erbt, war der zweitreichste Zürcher seiner Zeit und hatte den ehrenvollen Posten des Vorsitzenden des Stadtgerichts inne.⁷⁵ Zuweilen gerieten die Burgbesitzer aber auch in finanzielle Nöte, wie etwa Konrad von Hofstetten, der die Burg 1395 zur Tilgung seiner Schulden einem jüdischen Geldgeber versetzte. Er bekam sie offenbar zurück, musste sie aber wenige Jahre später zusammen mit der Vogtei Dübendorf und weiterem Besitz aus der Umgebung wieder an lombardische Geldwechsler verpfänden.⁷⁶ Auch Jakob Göldli, Burgbesitzer zur Zeit des Alten Zürichkriegs 1444, verfügte nur über beschränkte finanzielle Mittel. In der Berichterstattung über den Kriegszug der Eidgenossen gegen den Dübelsstein heisst es nämlich, dass er sich «aus Armut» keine Besatzung hätte leisten können und ihm Zürich mit acht Stadtknechten zu Hilfe kommen musste, was allerdings bei weitem nicht für den Schutz der Burg ausreichte.⁷⁷

Einige Burgbesitzer standen auch in einer verwandtschaftlichen Beziehung: Konrad von Hofstetten etwa war der Sohn des ersten bekannten Dübelssteiner Burgherrn Gaudenz von Hofstetten. Dies ist nicht der einzige Fall eines mehrmaligen Auftretens der Burg in den Händen derselben Familie: 1438 gehörte sie Bürgermeister Johannes Schwend, dreissig Jahre später seinem Bruder Berchtold, der sie dann an seinen Sohn Swederus weitervererbte. Weitere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Burgbesitzern lassen sich bei Hans Werner Schweiger, dem Neffen Hans Waldmanns, und bei Hans Jacob Brennwald feststellen, der die Burg von seinem Schwieger-

vater Hans von Schönau übernahm. Zu dynastischen Vererbungen über mehrere Generationen kam es aber nicht. Überhaupt erstaunt die grosse Zahl der Handänderungen in teilweise sehr kurzen Zeitabständen. Auch sind nur ganz wenige Burgbesitzer explizit als Bewohner des Dübelssteins bekannt – ein weiterer Hinweis darauf, dass man sich hier nicht für lange Zeit installierte. Vielleicht war der Dübelsstein mit all seinen Gütern und Rechten eher als Wertanlage geschätzt denn als Wohnsitz und wurde weiterverkauft, sobald dies die Geschäfte erforderten, so wie heutzutage Aktienpakete und andere Wertpapiere den Eigentümer wechseln.

Die Burgruine Dübelsstein befindet sich heute im Besitz des Vereins Pro Waldmannsburg, einer Vereinigung aus dem Umfeld der Zürcher Zunft zum Kämbel. Der Verein kaufte die Anlage 1998 der Stadt Zürich ab. Auch wenn das Burgareal zum Dübendorfer Gemeindegebiet gehört, liegt es damit weiterhin in Händen von Stadtzürchern, wie das in seiner Geschichte immer der Fall war. Diese überaus enge Anbindung an die Stadt zog auch Verpflichtungen mit sich, betrachtete Zürich doch die Burgbesitzer in Sachen Dienstpflicht wie Zünfter und Konstaffler innerhalb ihrer eigenen Mauern. 1563 beanstandete nämlich Jakob Dubs, dass ihm niemand mitgeteilt habe, dass er durch den Kauf der Burg verpflichtet wurde, «mit zwei Pferden mit dem Stadtbanner zu reisen», das heisst einem militärischen Aufgebot der Stadt mit zwei Pferden Folge zu leisten.⁷⁸ Der Zürcher Rat wies damals Dubs' Beanstandung ab und beharrte auf seinem Standpunkt.

2.4.3 Von den Bauherren der mittelalterlichen Burg zu den Dübelseinern der Neuzeit

Als Bauherren der ersten Burg Dübelsein können wir Mitglieder der adligen Familie von Dübendorf vermuten, die sich in der ersten Hälfte des 13. Jh. den Namen «von Dübelsein» gab. Wie bei ihnen kann bei späteren Bauarbeiten an der Burg ein Zusammenhang mit dem jeweiligen Besitzer meist nur über eine zeitliche Übereinstimmung hergestellt werden.

Eine grosse Zäsur in der Baugeschichte stellt zweifellos das Niederbrennen der Burg durch die Eidgenossen im Alten Zürichkrieg 1444 dar, das sowohl durch schriftliche Quellen als auch archäologische Funde belegt ist.⁷⁹ Burgherr auf dem Dübelsein war damals Jakob Göldli, nach seinem Tod ging die Burg mit all ihren Rechten inklusive der Vogtei für 813 Pfund an Erhart Thia.⁸⁰ Dieser Betrag entsprach etwa 360 Gulden – ein sehr bescheidener Preis, wenn man bedenkt, dass sonst Beträge von 1300 oder 1700 Gulden genannt wurden! Die Verwüstung der Burg muss demnach ziemlich verheerend ausgefallen sein, sodass ihr eigentlicher Wert nur noch aus den ihr angehängten Rechten und Gütern bestanden haben dürfte. Die Investitionen für den Wiederaufbau tätigte vermutlich Erhart Thia, der als adliger Ratsherr und Zunftmeister zur Meisen über die nötigen Mittel dafür verfügte. Der übernächste Burgherr Swederus von Göttlikon musste 1464 denn auch wieder 1350 Gulden für die Burg bezahlen.⁸¹ Eine explizite Erwähnung von Bauarbeiten in Thias Zeit als Burgherr ist uns allerdings nicht bekannt. Der einzige konkrete Hinweis auf Bauarbeiten liegt aus dem Jahr 1485 vor, als Swederus Schwend eine neue Brücke zum Schloss bauen liess.⁸² Zwei Jahre später ging die Burg dann für 1700 Gulden an Hans Waldmann. Wie weit sie bei seinem Sturz und der Plünderung 1489 beschädigt wurde, wissen wir nicht. Die nachfolgenden Burgherrn Rudolf Escher vom Glas und Hans Werner Schweiger mussten immerhin für eine neue Innenausstattung aufkommen, da der Dübelsein weitgehend leer gewesen sein dürfte, nachdem das, was die Plünderer übrig liessen, von den städtischen Behörden konfisziert worden war. Als die Burg 1611 niederbrannte, gehörte sie vermutlich Marx Escher, der sie 1596 gekauft hatte. Nach seinem Tod 1616 ging der Besitz an seine Erben und offenbar auch an mehrere Gläubiger.⁸³ Vielleicht war die Zerstückelung des Besitzes mit ein Grund dafür, dass niemand die Burg wieder voll aufbaute. Ein anderer dürfte darin gelegen haben, dass im 17. Jh. die Stadt mit ihrem Potenzial in Handel und Gewerbe bessere Perspektiven bot als ein kleiner Landsitz ausserhalb ihrer Mauern.

Nach Bluntschlis *Memorabilia Tigurina* brannte die Burg Dübelsein am 27. März 1611 «bis an den Turm» nieder (vgl. Kap. 6.3), was wohl heisst, dass der Turm zumindest teilweise unversehrt blieb. Die Zerstörung muss ziemlich gross gewesen sein, werden doch nach diesem Datum keine Zürcher Ratsherren auf dem Dübelsein oder sonstige Burgherrn mehr genannt, sodass wir annehmen, dass die Burg nicht mehr bewohnt wurde. Meyers Federzeichnung aus der Zeit vor 1666 (*Abb. 17*) zeigt allerdings einen Turm mit intaktem Dach. Stilistisch ist diese Darstellung der Burg in einer komponierten Landschaft mit Staffagenfiguren jedoch eher als idealtypische Rekonstruktion denn als Abbildung nach der Natur zu verstehen.⁸⁴ Die Aussage im Lexikon von Johann Friedrich Meiss von 1740, dass der Dübelsein «heut zu tag die behausung eines bauren» sei, findet in weiteren Dokumenten anscheinend Bestätigung.⁸⁵ Aus dem Jahr 1671 zum Beispiel ist ein Gültbrief, eine Urkunde zu einem Darlehen, überliefert, die von Jakob und Hans Heinrich Staub als «Besitzer und rechtmässige Inhaber des Burgstals Dübelsein» aufgesetzt wurde.⁸⁶ Ebenso nennen die Bevölkerungsverzeichnisse von Dübendorf durch das ganze 17. Jh. zahlreiche Bewohnerinnen und Bewohner auf «Schloss und Hof Dübelsein»⁸⁷, 1678 beispielsweise fünf Haushaltungen mit insgesamt neun Erwachsenen und fünf Kindern. Als Ortsangabe ist mit einer Ausnahme immer vom Schloss Dübelsein die Rede, einzig 1689 heisst es explizit «das alt zerfallen Schloß Dübelsein», womit ein klarer Terminus ante quem für die Aufgabe der Anlage gegeben ist. In den Jahren danach bis zum Helvetischen Kataster von 1801 und den Lagerbüchern der Brandassuranz von 1812/1813 figurieren die dortigen Einwohnerinnen und Einwohner wieder durchwegs unter dem Titel «Schloss Dübelsein».⁸⁸ Die naheliegendste Erklärung für das Weiterleben dieser Bezeichnung ist, dass der Name – und nach dem Dokument von 1671 auch gewisse Rechte –

⁷⁹ ILLI 2003, 44.

⁸⁰ QZW Bd. 1, Nr. 451; QZW Bd. 1, Nr. 515.

⁸¹ Anzeiger für Schweizerische Geschichte 5, 1896, Nr. 70 I.

⁸² StAZH B II 123, 12; StAZH B V 13, fol. 276.

⁸³ Zur Archäologie vgl. Kap. 6.1.5.

⁸⁴ SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2, Dübendorf Nr. 1.

⁸⁵ StAZH C I Nr. 3023.

⁸⁶ DÄNDLIKER 1878, 18 f.

⁸⁷ STAUBER 1938, 25; StAZH B II 343, 53.

⁸⁸ Hinweis Bernhard von Waldkirch, Graphische Sammlung Kunsthaus Zürich.

⁸⁹ MEISS 1740, 61.

⁹⁰ StAZH C V.3, Schachtel 9.1, Nr. 48.

⁹¹ StAZH E II 70.25.

⁹² StAZH K I 124, fol. 68–70; StAZH RR I 282a.



Abb. 18 In der Mitte des 18. Jh. bestand die bäuerliche Siedlung Dübelsein aus einem Doppelwohnhaus und einem weiteren Haus, an das vermutlich ein Ökonomieteil angebaut war. David Herrliberger 1754.

von der Burg Dübelsein auf die direkt nebenan bestehende bäuerliche Siedlung übertragen wurden. Vielleicht hat diese ihre Wurzeln im ehemaligen Schlossgut und wurde damit zur Trägerin der Siedlungs-, Wirtschafts- und Rechtskontinuität auf Dübelsein. Bestätigung findet diese Annahme in David Herrlibergs Stich von 1754, auf dem die Ruine des Burgturms und daneben zwei Häuser zu sehen sind (Abb. 18). Nach der Anzahl der Kamine handelt es sich um ein einfaches und ein doppeltes Wohnhaus, was genau den drei Haushalten entspricht, die sowohl das Bevölkerungsverzeichnis für die Jahre 1682–1710 unter dem Titel Dübelsein als auch der Kataster von 1801 nennen.⁸⁹ Bei der bäuerlichen Behausung Dübelsein, die in den Quellen aus dem 17. und 18. Jh. genannt wird, handelt es sich demnach um den Weiler auf der anderen Seite des Burggrabens.

2.5 Dübelsein und Dübendorf

Aus den schriftlichen Quellen zur Burg Dübelsein erfahren wir nicht nur einiges zur Beziehung der Burg und ihrer Besitzer zur Stadt Zürich, sie bringen uns auch Hinweise

auf das Verhältnis zum Ort Dübendorf, dessen Territorium direkt unterhalb der Burg in der Ebene beidseits der Glatt liegt. Besonders eng war diese Verknüpfung zur Zeit, als Hans Waldmann die Burg besass, war er doch nicht nur Dübendorfer Vogt, sondern erwarb wenige Monate nach dem Kauf des Dübelseins auch das Dübendorfer Kirchengut, den Kirchensatz und den Zehnten. Weitere Burgbesitzer als Eigentümer von Gütern oder Rechten in Dübendorf begegnen uns ab den ältesten Dokumenten: In einem Jahrzeitbuch des Zürcher Grossmünsters wird ein Gut «Schiterberg» genannt, das der Frau Konrads von Dübendorf gehörte, des mutmasslichen Burgbesitzers in der zweiten Hälfte des 13. Jh.⁹⁰ Konrad von Hofstetten/Kunzmann verkaufte 1393 einen Zins vom Hof Werd in Dübendorf, Friedrich Stägel gehörten die drei Höfe «Herrengut», «Bletschershof» und «Stägelshof» in Dübendorf, und der Hof in Mettlen ging 1442 als Pfand an Jakob Göldli.⁹¹ Die Bezeichnung «Herrengut» in Stägels Besitz könnte ein Hinweis darauf sein, dass es in Dübendorf einen Güterkomplex gab, der sich möglicherweise über längere Zeit in Händen der Dübelseiner Burgbesitzer befand.

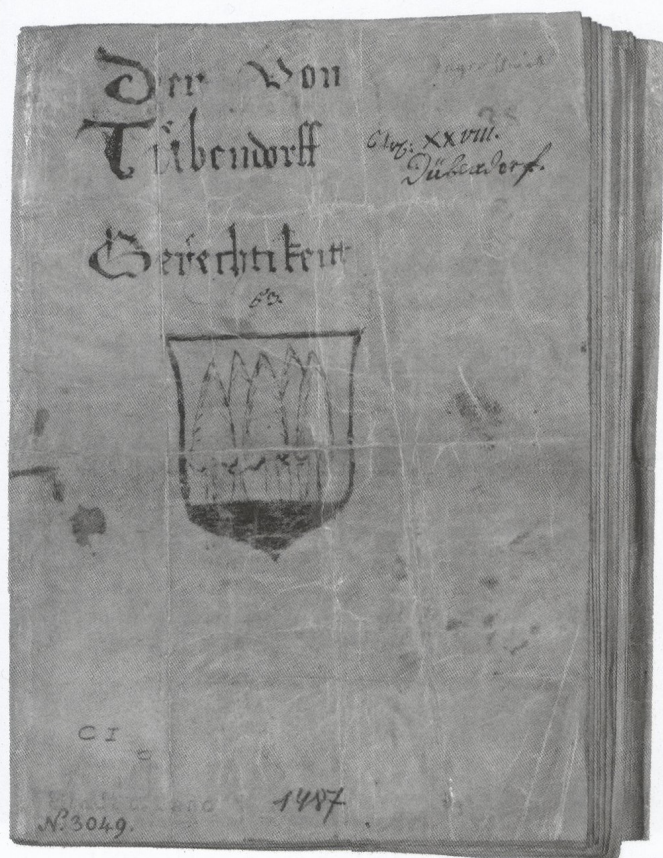


Abb. 19 Als Vogt von Dübendorf liess Hans Waldmann die Dübendorfer Dorffoffnung neu erstellen. Sein Wappen zierte die Titelseite dieses Vertragswerks.

2.5.1 Burgbesitzer als Dübendorfer Vögte

Viel dichter als über einzelnen Grundbesitz gestaltete sich die Verbindung zwischen Burg und Dorf durch die Vogtrechte, die häufig dem Burgbesitzer gehörten. Vogteien entstanden im Zusammenhang mit der Bildung territorialer Herrschaften der eidgenössischen Städte- und Länderorte als Nachfolger der vormaligen hochadligen Herrschaften. Getreu dem sich etablierenden Territorialprinzip griffen sie nicht nur auf einzelne Höfe und die auf ihnen lebenden Personen zu, sondern erfassten ein grösseres Territorium. Die Verwaltung der Vogteien übernahmen oft reiche Städter, die meist Ratsmitglieder waren. Eine Wohnsitznahme in der Vogtei war für die Amtsführung als Vogt keineswegs zwingend, sodass die Vögte nur an den festgelegten Gerichtstagen oder wenn es die Geschäfte sonst erforderten, vor Ort anwesend waren. So verhielt es sich auch bei der Dübendorfer Vogtei, deren Verwalter meist in der Stadt Zürich wohnten und unter denen einige Besitzer der Burg Dübelsein waren. Es handelt sich bei ihnen um folgende Personen: Johannes Schwend, der als einziger Dübendorfer Vogt explizit als

auf dem Dübelsein sesshaft verzeichnet wurde, Jakob Göldli, Erhart Thia, Hans Waldmann, Hans Löwenberg und Hans von Schöna. Weitere Dübendorfer Vögte waren unter anderen Heinrich Meiss, Heinrich am Lew und Hans Schweizer. Bei diesen fehlen allerdings direkte Quellenhinweise auf den Burgbesitz oder einen Wohnsitz auf dem Dübelsein. Schweizer wohnte jedenfalls bestimmt nicht auf der Burg, trat er doch in seiner Funktion als Vogt in einem Streit zwischen den Dübendorfern und dem damaligen Burgbesitzer «Junker Hans Werner Schweiger zu Dübelsein» auf.⁹² Die Vogtei Dübendorf umfasste beim Sturz Waldmanns 1489 hauptsächlich das Gebiet von Dübendorf und Gockhausen. Dieses Territorium wurde 1615, also nur wenige Jahre nach dem Brand und mutmasslichen Abgang der Burg, mit der Vogtei Schwammendingen vereinigt und blieb in diesem Rahmen bis 1798 weiter bestehen.

Über die Aufgaben des Dübendorfer Vogts sowie die Pflichten der Dübendorfer ihm gegenüber sind wir dank der Offnung⁹³ aus dem 15. Jh. gut unterrichtet (Abb. 19). Der Text wurde in den 1420er-Jahren aufgeschrieben; in der Edition ist jene Fassung überliefert, die Hans Waldmann zu seiner Zeit als Dübendorfer Vogt 1487–1489 aufsetzen liess.⁹⁴ Die Dübendorfer Offnung ist in zwei Teile gegliedert: Zunächst werden die Rechte des Vogts aufgeführt, danach diejenigen der Leute von Dübendorf. Sie stellt damit ein typisches Dokument für das Erstarken dörflicher Gemeinschaften im Spätmittelalter dar, treten sich doch in diesem Vertragswerk der Vogt Hans Waldmann einerseits und «die von Dübendorf» andererseits als eigenständige Rechtspersönlichkeiten gegenüber.

Zu den Rechten des Vogts gehörten zunächst die Gerichtsrechte mit Ausnahme der Hohen Gerichtsbarkeit, über die damals der Kyburger Vogt verfügte. Sämtliche Dorfgenossen waren verpflichtet, im Mai und im Herbst

⁸⁹ 1764 sind es fünf Haushalte, aus dem Bevölkerungsverzeichnis (vgl. Anm. 87) geht aber klar hervor, dass die Häuser damals geteilt waren und in den verschiedenen «Stuben» je eine Familie wohnte.

⁹⁰ Jahrzeitbuch der Propstei 1265–1287, zit. nach HUGENER 2001a, 17. Der von ZELER-WERDMÜLLER 1894/95, 370, hergestellte Zusammenhang zwischen einer Burgstelle bei Stettbach und einem Flurnamen «Schiterburg» wird von Boxler bestritten (BOXLER 1991, 168). Archäologische Grabung im Jahr 1902. Archiv KAZ Dübendorf MA 3.

⁹¹ URZH Nr. 3701; URZH Nr. 8843; URZH Nr. 8853.

⁹² StAZH C V.3 Schachtel 9a:1 Nr. 3.

⁹³ Öffnungen sind Rechtsurkunden, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dörflichen Gemeinschaften und der übergeordneten Herrschaft festhalten. Sie entstanden seit dem 14. Jh. als schriftlich niedergelegte Form bislang mündlich überlieferter Gewohnheitsrechte.

⁹⁴ SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2, Dübendorf Nr. 9.



Abb. 20 Ein wertvolles Dokument zum Siedlungsbestand, zu Wegen und Strassen und zur Flurordnung ist der Dübendorfer Zehntenplan von 1671. Die Burgruine ist ganz oben (Süden) in der Mitte eingezeichnet (vgl. Detail Abb. 11).

zu den Gerichtstagen zu erscheinen. Dem Inhaber der Vogtrechte mussten sie als Entschädigung jährlich das «Fasnachtshuhn» abliefern, zudem hatten sie einmal im Jahr ein «Tagwen», ein Tagwerk Fronarbeit, zu leisten, entweder mit den eigenen Zugtieren oder durch selbst erbrachte Arbeitsleistung. Dem Vogt von Dübendorf stand auch das Recht zu, Bussen bis zu einem Maximum von 18 Pfund Pfennig einzuziehen, ebenso war er Inhaber eines Tavernenrechts und konnte weitere Schankgenehmigungen an die Dorfgemeinschaft erteilen. Der Dübendorfer Bannwart, der die dörfliche Flur und die Zäune beaufsichtigte, sowie der Schweinehirt mussten dem Vogt eine jährliche Abgabe leisten und erhielten dafür seine Unterstützung bei der Ausübung ihres Amtes, das heisst beim Durchsetzen der Flurordnung und beim Eintreiben ihres Lohns. Den Dorfleuten ihrerseits stand laut der Öffnung der Schutz des Vogts bei kriegerischen Auseinandersetzungen zu, ebenso musste er sie darin unterstützen, fremde Nutzer von ihrem Wald fernzuhalten. Als Gegenleistung dafür durfte er eine Herde von maximal dreissig Schweinen in den Dübendorfer Wäldern weiden lassen.

Zahlreiche Paragraphen der Öffnung regelten die Weide- und Wegrechte zur Bewirtschaftung der Flur, insbesondere sind mannigfaltige Nutzungsabkommen der ver-

schiedenen Ortsteile untereinander und mit benachbarten Siedlungen aufgeführt. In dieses System von Nutzungsbestimmungen der lokalen Wirtschaftsordnung konnten und mussten sich auch die Besitzer der Burg Dübelstein einfügen, so schrieb die Öffnung beispielsweise vor, dass ein auf dem Dübelstein sitzender Vogt sein Vieh auf die Stoppelweide der Dorfleute treiben dürfe. Die Burg hatte also Anrechte auf die dörfliche Nutzungszone, obwohl sie vermutlich ausserhalb der verzegelten Dorfflur lag, wie das später der 1671 gezeichnete Dübendorfer Zehntenplan darstellt (Abb. 20).

Als Vorsteherschaft der Dübendorfer nennt die Öffnung vier «walten», auch als «Vierer» bezeichnet, die unter anderem den Bannwart ernennen konnten. Am Schluss der Öffnung sind die verschiedenen Eidesformeln aufgeführt. Die Leute von Dübendorf mussten dem Vogt Treue und Gehorsam schwören und versprechen, Vergehen zu melden und nicht ohne seine Erlaubnis an Kriegszügen teilzunehmen. Es folgt der Eid des Untervogts, das heisst des lokalen Stellvertreters des Vogts. Hans Waldmann beispielsweise besetzte diese Stelle im September 1487 mit dem Dübendorfer Rüdger Müller.⁹⁵ Schliesslich mussten die Vierer schwören, Weg und Steg und Zäune zu beaufsichtigen und Grenzsteine zu setzen und dabei ihr

Amt gerecht und für Arm und Reich gleich auszuüben. Alles in allem stellt die Dübendorfer Öffnung ein austariertes Vertragswerk dar, in dem Leistungen für den Vogt genauso definiert wurden wie dessen Unterstützung für die Dorfleute unter anderem bei der Aufsicht über die Bewirtschaftung ihrer Flur.

2.5.2 Konflikte zwischen Burg und Dorf

In der Dübendorfer Öffnung stehen sich die Dorfleute einerseits und der Vogt, der manchmal gleichzeitig Besitzer der Burg Dübelsstein war, andererseits als Parteien gegenüber, die in einem gemeinsamen Vertrag einen *Modus Vivendi* gefunden hatten. Es sind uns aber auch einige Dokumente überliefert, die von kontrovers geführten Auseinandersetzungen zwischen diesen beiden Parteien berichten, die dann durch ein Schiedsgericht beigelegt werden mussten. Meist handelte es sich um typische Nutzungskonflikte wegen Weiderechten oder um Streitigkeiten, weil sich nicht alle an die gemeinsame Pflicht halten wollten, bei aneinander angrenzenden Grundstücken Zäune zu erstellen.

1505 beklagten sich die Dübendorfer beim Zürcher Rat darüber, dass Junker Hans Werner Schweiger auf dem Dübelsstein sich weigere, «ihnen Fried zu geben», das heisst einen Zaun aufzustellen, wo sein Grund an das Eichholz anstosse.⁹⁶ Auf Empfehlung des Rats setzten die Leute von Dübendorf ein Schiedsgericht aus vier neutralen Männern aus den Nachbarorten Schwammendingen, Fällanden, Hegnau und Freudwil ein, welches entschied, dass Schweiger auf eigene Kosten einen solchen Zaun stellen müsse. Auf ausdrückliches Begehren der Dübendorfer wurde ein Brief aufgesetzt, der den Schiedsspruch festhielt und mit dem Siegel des damaligen Dübendorfer Vogts Meister Hans Schweiger bekräftigt wurde. Die Dübendorfer Bauern waren sich damals der Wirkung eines Schriftstücks durchaus bewusst, was ausserdem dadurch bestätigt wird, dass sie sich in ihrer Argumentation in diesem Konflikt auf die Öffnung beriefen. Burgherr Junker Schweiger war damit jeglichen anderen Nutzern der Dübendorfer Flur gleichgestellt. Dass Gleichberechtigung in dieser Hinsicht sich nicht nur auf Pflichten, sondern auch auf den Nutzen bezog, bestätigte 1554 ein Urteil von Bürgermeister und Rat in Zürich.⁹⁷ Burgbesitzer Hans Jakob Brennwald konnte darin seine Ansicht durchsetzen, dass er wie alle anderen Dübendorfer auch das Recht habe, die gemeinsame Weide zu nutzen. Die Dorfgemeinschaft wehrte sich mit dem Argument dagegen, dass die Öffnung dem Dübelsstein nur erlaube, das Vieh auf die Stoppelweide zu

treiben, alles andere sei neu und von alters her nie so gehandhabt worden. Der Rat verwies aber auf einen Kaufbrief von 1495 zwischen Rudolf Escher vom Glas (Burgbesitzer nach 1489) und den Dübendorfer Bauern, nach dem ihm die gleichen Weiderechte wie den Dorfgossen zustehen würden, unter der Bedingung allerdings, dass er auch die entsprechenden Verpflichtungen einhalte – damit dürfte die oben erwähnte Pflicht des Zäunstellens angesprochen sein – und nur soviel Vieh auf die gemeinsame Weide treibe, wie er auf den Schlossgütern überwinteren könne. Solche Bestimmungen waren damals durchaus üblich und zielten darauf ab, eine Übernutzung der Allmenden durch saisonal hinzugepachtete Tiere zu verhindern.

Um ein anderes Konfliktmuster als in Nutzungsstreitigkeiten ging es 1562, als sich Burgbesitzer Marx Röist beschwerte, dass die Dübendorfer ihrer Verpflichtung der «Leib- und Zugtagwen», des jährlich zu leistenden Frondienstes, nur ungenügend nachkämen.⁹⁸ Sie würden morgens zu spät erscheinen, abends zu früh wieder heimfahren und auch die Arbeiten nicht so ausführen, wie es erforderlich wäre. Die Dübendorfer wiesen Röists Klage als unbegründet ab. Zürcher Rat und Bürgermeister stellten aber fest, dass sich die Dübendorfer deswegen fast mit allen Burgbesitzern stritten und beschlossen zur Vermeidung weiterer solcher Konflikte, die Arbeitsleistung in eine jährliche Geldschuld von 10 Gulden umzuwandeln. Der Anspruch der Burg wurde also bestätigt, aber sozusagen modernisiert und in eine finanzielle Abgabe umgewandelt. Unklar bleibt, ob sich die Pflicht zur Dienstleistung gegenüber dem Vogt hin zur Burg verlagert hatte. Die Öffnung von 1487 kannte nämlich nur einen Anspruch des Vogts und nicht des Burgbesitzers auf diese Tagwen. Der erwähnte Marx Röist auf der Burg Dübelsstein ist uns nur als Burgbesitzer und nicht als Dübendorfer Vogt bekannt. Hintergrund einer solchen Verlagerung könnte eine mögliche Trennung von Vogtei und Burgbesitz sein.

In den beschriebenen Nutzungskonflikten traten sich mit Burg und Dorf nicht «Herrschaft» und «Untertanen» gegenüber, sondern die Auseinandersetzungen verliefen vielmehr nach dem gleichen Muster wie die vielen Streitigkeiten zwischen Nachbargemeinden, zwischen ein-

⁹⁵ GAGLIARDI Bd. 1, Nr. 171b.

⁹⁶ StAZH C V.3 Schachtel 9a:1 Nr. 3.

⁹⁷ StAZH B V.11, fol. 104.

⁹⁸ SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2, Dübendorf Nr. 15.



Abb. 21 Hans Waldmanns Geburtshaus in Blickensdorf bei Baar ZG. Der Bau aus dem frühen 15. Jh. brannte 1893 ab.

zelnen Höfen oder zwischen Dorfgemeinschaften und einzelnen Hofbesitzern, die aus dem Spätmittelalter in grosser Zahl überliefert sind. Grundsätzlich war jede Art des Ausgangs einer solchen Auseinandersetzung möglich, mal konnten die Dorfbewohner ihren Standpunkt durchsetzen, mal war es der Burgbesitzer oder ein andermal wurde ein früher festgelegter Status quo erneut bestätigt. Am Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit zeigt sich die Burg damit eher als gleichberechtigter denn als privilegierter Bestandteil des dörflichen Wirtschafts- und Rechtsgefüges.

2.6 Hans Waldmann und der Dübelsstein

Am 15. Januar 1487 verkaufte Swederus Schwend die Burg Dübelsstein mit der Vogtei Dübendorf und weiteren Rechten und Gütern «dem strengen, vesten und fürsichtigen, unserm getrüwen, lieben burgermeister, herr Hannsen Waldmann, ritter» für 1700 rheinische Gulden.⁹⁹ Zürcher Räte und Zunftmeister bezeugten den Abschluss des Handels und die Bezahlung der vereinbarten Summe, das Siegel Schwends und das Stadtsiegel bekräftigten die Urkunde. Wir gehen davon aus, dass Waldmanns Vorgänger als Burgbesitzer die 1444 niedergebrannte Anlage wieder aufgebaut hatten und er den Dübelsstein in einem bewohnbaren Zustand übernahm. Kleinere Bauarbeiten sind zu seiner Zeit aber bestimmt ausgeführt worden, im Schuldenverzeichnis Hans Waldmanns befindet sich nämlich ein Eintrag über eine ausstehende Rechnung zugunsten des Spitals für Eisen, das für eine Türe auf Dübelsstein verwendet worden war.¹⁰⁰ Mit dem Kauf der Burg 1487 zog Wald-

mann aber nicht aufs Land wie einige seiner Vorgänger, sondern er behielt sein reich ausgestattetes Haus an der Trittligasse im Zürcher Oberdorf als Hauptwohnsitz bei.

2.6.1 Waldmanns Weg an Zürichs Spitze

1435 im zugerischen Blickensdorf geboren (Abb. 21), entstammte Hans Waldmann zwar ständisch geringen Verhältnissen, von Armut geprägt war seine Herkunft aber nicht, wie das in der gelegentlich zur Legendenbildung neigenden Literatur über ihn schon behauptet wurde.¹⁰¹ Mit der früh verwitweten Mutter und seinen beiden Brüdern zog er nach Zürich und erwarb sich dort 1452 für vier Gulden das Bürgerrecht. Nachdem er zuerst das Schneider- und dann das Gerberhandwerk erlernt hatte, wandte er sich 1458 dem Solddienst zu und nahm an zahlreichen Kriegszügen teil. Einen bedeutsamen gesellschaftlichen Aufstieg brachte ihm die Heirat mit Anna Landolt 1464, der Witwe des Einsiedler Amtmanns Ulrich Edlibach und Mutter des späteren Chronisten Gerold Edlibach. Ausser vom Vermögen, das Anna in die Ehe mitbrachte, profitierte Waldmann als Nachfolger Ulrich Edlibachs in der Position des Einsiedler Amtmanns, durch die er zu hohem Ansehen wie auch einem erklecklichen finanziellen Ertrag gelangte. Ein weiteres finanzielles Standbein schuf er sich mit dem Einstieg in den Eisenhandel.

Seine politische Karriere führte Hans Waldmann 1473 zum Amt des Zunftmeisters der Zunft zum Kämbel, drei Jahre später bekleidete er das Amt des städtischen Bauherrn und liess als solcher die Wasserkirche neu bauen. 1480 war er einer der drei Zürcher Oberzunftmeister, die als Statthalter des Bürgermeisters amtierten, bevor er 1483 selber das Bürgermeisteramt übernahm, das er sich



Abb. 22 Um 1478 stiftete Hans Waldmann dieses Wandbild im Fraumünster mit der Heiligen Dreifaltigkeit und den Zürcher Stadtheiligen Felix und Regula. Nachdem es von seinem ursprünglichen Standort an der Aussenfassade entfernt wurde, befindet sich das Bild heute im Kircheninnern neben dem Eingang zur Sakristei. Foto 1912.

allerdings im Turnus mit Heinrich Göldli und Heinrich Röist teilen musste. Nach Göldlis Ausscheiden 1486 konnte Waldmann trotz Röists Verbleiben im Amt die Herrschaft über Zürich weitgehend selbst bestimmen. Seinen Ruf als Feldherr schuf er sich 1476 in der Schlacht von Murten als einer der Leiter des Zürcher Kontingents und ein Jahr später bei Nancy. Gleichzeitig verzeichnete er mehrere Erfolge als Diplomat. Diese Tätigkeit brachte ihm bedeutende Geldsummen ein und hatte einen wesentlichen Anteil an der Bildung seines ausserordentlich grossen Vermögens. Seinen gesellschaftlichen Status festigte er dadurch, dass er einen Teil seines Reichtums für kirchliche Zwecke einsetzte, zwei Kirchstühle in der Augustinerkirche kaufte und im Zürcher Fraumünster, wo er nach seinem Tod beigesetzt wurde, ein Wandbild stiftete (Abb. 22). Dabei spielte aber nicht nur das Bedürfnis nach Repräsentation mit, sondern auch seine Gläubigkeit, galt er doch trotz seiner Raufhändler und Beziehungsgeschichten als durchaus frommer Mann.

Die Erfolge auf den Schlachtfeldern brachten Hans Waldmann in der Eidgenossenschaft viel Anerkennung ein, mit seinem Auftreten als Diplomat stiess er aber auch auf grossen Widerspruch, der zuweilen in Hass umschlug. Besonders sein erfolgreiches – und auch lukratives – Mandat für den Herzog von Mailand in einem Grenzstreit gegen das Land Wallis und den Sittener Bischof wurde ihm übel genommen, trat er diese Aufgabe doch an, nachdem 1487 die Walliser und ihre eidgenössischen Verbündeten bei einem Kriegszug von den Mailändern vernichtend geschlagen worden waren. Grösstes Entsetzen unter den Eidgenossen verursachte Waldmann durch die von ihm veranlasste Hinrichtung des beliebten Luzerners Frischhans Theiling wegen «Beleidigung der Stadt Zürich». Auch der Schutz- und Trutzbund mit König Maximilian

⁹⁹ GAGLIARDI Bd. 1, Nr. 164a; StAZH CI Nr. 3038.

¹⁰⁰ GAGLIARDI Bd. 2, 242.

¹⁰¹ Für einen knappen, aber sehr informativen Überblick zu Waldmanns Biographie siehe SIGG 1989.



Abb. 23 An den Unruhen, die 1489 zum Sturz Hans Waldmanns führten, nahmen zahlreiche bewaffnete Bewohner der Landschaft teil. Illustration aus dem zeitgenössischen «Höngger Bericht».

von Habsburg-Österreich, den Waldmann aushandelte, fand unter den eidgenössischen Orten nur beschränkte Zustimmung. Der Unmut der Eidgenossen über seine Aktivitäten auf dem diplomatischen Parkett nahm schliesslich ein so grosses Ausmass an, dass sich der einst erfolgreiche Feldherr kaum mehr aus dem Zürcher Staatsgebiet wagte. Zudem schuf er sich in seinem nächsten Umfeld, nämlich auf der Zürcher Landschaft, viele Feinde durch den Erlass zahlreicher einschränkender Mandate. Üppige Feste, das Betreiben von Badstuben und Öltrotten, Gemeindeversammlungen und Rebpfanzungen usw. wurden verboten – von einem Mann, der leiblichen Freuden alles andere als abgeneigt war. Der Ärger der Landbevölkerung war gross und entlud sich in einem Aufstand, als im Februar 1489 die Anordnung, zum Schutz des städtischen Jagdmonopols die Hunde der Bauern töten zu lassen, den Widerstand weckte. Mit eidgenössischer Vermittlung konnte zwar ein Kompromiss ausgehandelt werden, als Waldmann diesen aber eigenmächtig in seinem Sinne änderte, brachen gewaltsame Unruhen aus (Abb. 23), die

schliesslich zum Sturz und zur Plünderung seines Hauses in der Stadt und der Burg Dübelsein führten. Nach einem kurzen peinlichen Verhör wurde Hans Waldmann der Eidesleistung gegenüber Frankreich, der Anstiftung zum Ehebruch, der Missachtung von Ratsbeschlüssen und weiterer Verbrechen für schuldig befunden und zum Tode verurteilt. Am 6. April 1489 vollstreckte der Richter auf einer Wiese vor der Stadt das Urteil mit dem Schwert.

2.6.2 Waldmann als Burgherr auf dem Dübelsein

Als Hans Waldmann anfangs 1487 die Burg Dübelsein erwarb, stand er auf der Höhe und gleichzeitig am Wendepunkt seiner politischen, militärischen und diplomatischen Karriere. So stellt sich die Frage, was den erfolgreichen und vermögenden Zürcher Bürgermeister dazu bewogen haben könnte, Swederus Schwend die Burg abzu kaufen. Ein erstes Mal trat Waldmann 1485 im Zusammenhang mit dem Dübelsein in Erscheinung, als er sich von Schwend einen auf der Burg lastenden Zins erwarb. Offenbar stand es um die finanzielle Situation von Swederus Schwend damals nicht zum Besten, sodass er sich Geld leihen musste. Vielleicht gab zwei Jahre später ein weiterer Geldbedarf den Ausschlag dafür, die ganze Burg mit all ihren Rechten und Gütern an Waldmann zu verkaufen. War dieser Besitzkomplex zum Zeitpunkt von Waldmanns Kauf am 15. Januar 1487 noch Lehen Graf Georgs von Werdenberg-Sargans, verzichtete dieser am 1. Februar des gleichen Jahres auf die Lehenschaft wegen der «guten, treuen und willigen Dienste», die ihm Waldmann bisher geleistet hatte.¹⁰² Dieser konnte damit frei über die Burg verfügen und sie nach eigenen Bedürfnissen nutzen, verleihen oder verkaufen.

Der einstige Dübelseiner Burgherr Swederus Schwend war bei weitem nicht der einzige Schuldner Hans Waldmanns, denn das Inventar über die Hinterlassenschaft des Zürcher Bürgermeisters und Burgherrn vom Dübelsein nennt gleich Dutzende von Zinsen und Gütern, die ihm von geliehenem Geld zustanden.¹⁰³ Waldmann war offensichtlich gross im Kreditgeschäft tätig und erwirtschaftete damit ein beachtliches Einkommen. Eine Rendite zu erzielen dürfte letztlich auch einer der wichtigsten Gründe für den Erwerb der Burg Dübelsein gewesen sein, gelangte doch durch diesen Kauf unterem anderem die Vogtei Dübendorf in seine Hände, was ihn zur Erhebung von Abgaben bei seinen Vogtleuten berechnete. Mehrere Kaufurkunden legen nahe, dass Waldmann in

der näheren Umgebung des Dübelssteins geradezu systematisch weitere Rechte aufkaufte und sich damit in Zürichs Norden regelmässige Einkünfte aus verschiedenen Orten sicherte. Wenige Wochen nach dem Kauf der Burg erwarb sich Waldmann, in der betreffenden Urkunde nun «Hans Waldmann von Dübelsstein» genannt, nämlich vom Kloster auf dem Zürichberg das Widum (Kirchengut) und den Kirchensatz von Dübendorf sowie die Fischerei (Fischereirechte) in der Glatt.¹⁰⁴ Zusammen mit den Vogt-rechten verfügte er damit auch über das Recht, die dortige Pfarrstelle zu besetzen, was als Ansatz zur Bildung einer Herrschaft in unmittelbarer Nähe des Dübelssteins verstanden werden kann. Im August 1487 gelang es ihm zudem, dem Kloster Reichenau den Dübendorfer Zehnten abzukaufen und so seine Herrschaftsrechte sowie Einkünfte am Fuss der Burg weiter auszubauen.¹⁰⁵ In einem nächsten Schritt fügte er zu diesem Komplex die etwas weiter westlich gelegenen Dörfer Dietlikon und Rieden hinzu, die er wie einst den Dübelsstein von Swederus Schwend kaufte, aber auch der Erwerb des Katzenrütihofs und eines Hofes in Unteraffoltern dürfte als Akquisition in diesem Zusammenhang zu verstehen sein.¹⁰⁶ Mit der Dübendorfer Öffnung (vgl. Abb. 19), die Waldmann in seiner kurzen Zeit als Vogt über diesen Ort etwa 1487 ausfertigen liess, gab er seiner Beziehung zu Dorf und Dorfleuten einen vertraglichen Rahmen und konnte seine Herrschaft damit weiter konsolidieren.¹⁰⁷ Das von Waldmann zusammengekaufte Herrschaftsgebilde überlebte seine Zeit, indem der Zürcher Rat nach seinem Sturz 1489 eine Obervogtei Rieden, Dietlikon und Dübendorf schuf.

Waldmanns intensive Bemühungen um den Erwerb von Gütern und Rechten in unmittelbarer Nähe der Stadt Zürich fielen in eine Zeit, als seine Bewegungsfreiheit durch den Unmut, den er sich durch seine diplomatische Tätigkeit bei den Eidgenossen eingehandelt hatte, ziemlich eingeschränkt war. Einnahmen aus Verhandlungsmandaten für fremde Herzöge fielen nun weg, sodass die erworbenen Herrschaftsrechte um Dübendorf vielleicht dazu gedacht waren, diesen Ausfall zu kompensieren. Politik dürfte unseres Erachtens kaum das Hauptmotiv gewesen sein, die Burg Dübelsstein zu kaufen, denn politisch stand Hans Waldmann als Zürcher Bürgermeister schon zuoberst in der Gesellschaft. Der Besitz einer Burg und die damit verbundene Benennung nach dem Landsitz mochten zwar in einer auf äussere Zeichen stark fixierten Gesellschaft einen nicht zu unterschätzenden Symbolgehalt gehabt haben, für seine Karriere dürfte das aber alles in allem nur von marginaler Bedeutung gewesen sein.

2.6.3 Dübelsstein wird Waldmannsburg

Gut zwei Jahre gehörte die Burg Dübelsstein dem Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann. Mit Johannes Schwend, Rudolf Escher vom Glas, vielen ritterlichen Ratsherren und Stadtbürgern aus besten Familien können wir aber auch weitere Burgherren nennen, die zur obersten Spitze der Zürcher Gesellschaft gehörten und zum Teil deutlich länger Besitzer der Burg waren. Keinem von ihnen gelang es jedoch, einen ähnlichen Kultstatus zu erreichen, der schliesslich dazu führte, dass der Dübelsstein im 20. Jh. auch unter dem Namen «Waldmannsburg» bekannt wurde. Die Ansichten über Waldmanns Person waren allerdings sehr kontrovers, das Spektrum der Meinungen reichte von Beschimpfungen als Tyrann bis zu Lobeshymnen auf einen grossen Feldherrn und Staatsmann – eine Diskussion, die vor allem im Zusammenhang mit dem 1937 eingeweihten Reiterstandbild Waldmanns vor dem Zürcher Fraumünster hohe Wellen warf.

Einen Höhepunkt erlebte die Verehrung Waldmanns anlässlich der 400-Jahr-Feiern seines Todestags 1889. Eine Waldmann-Ausstellung, an der unter anderem Waffen und Beutestücke aus den Burgunderkriegen gezeigt wurden, an denen Waldmann teilnahm, gehörte genauso zu diesen Waldmannfeiern wie ein musikalisch umrahmter Festakt in der Tonhalle und ein grosser Umzug. Im Anschluss an die Festlichkeiten erwarb das «Komitee für die Waldmannausstellung» den Burgplatz, liess die Fundamente freilegen und Terrainaufnahmen anfertigen. Zudem errichtete es 1891 auf dem Dübelsstein, direkt über der Feuerstelle des Wohnhauses, ein Waldmanndenkmal mit Gedenktafel (Abb. 24). Das Denkmal wurde im Zusammenhang mit Erbs Grabungen auf der Burg 1943 wieder abgetragen, die Gedenktafel befindet sich heute im Haus zur Haue in Zürich, dem Zunfthaus der Kämbel. Im Oktober 1891 übergab das Waldmann-Komitee die Ruine an die Stadt Zürich, was wiederum Anlass für einen feierlichen Umzug bot: Vom Heimplatz zog man unter den Klängen der Musik «Konkordia» über den Adlisberg und Geeren zum Dübelsstein, wo der Festakt mit Ansprachen, Musik und Vorträgen der Dübendorfer Gesangsvereine stattfand (vgl. Abb. 4). Die Waldmannsburg wurde fortan zu einem beliebten Ausflugsziel, wovon auch das gleich-

¹⁰² SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2, Dübendorf Nr. 6.

¹⁰³ GAGLIARDI Bd. 2, Nr. 323.

¹⁰⁴ GAGLIARDI Bd. 1, Nr. 165.

¹⁰⁵ GAGLIARDI Bd. 1, Nr. 168.

¹⁰⁶ GAGLIARDI Bd. 1, Nr. 170 und Nr. 167.

¹⁰⁷ SSRQ Zürich 1.1 Bd. 2, Dübendorf Nr. 9.



Abb. 24 Im Anschluss an die Feier zu Waldmanns 400. Todestag errichtete das Waldmann-Komitee 1891 inmitten der freigelegten Ruinenmauern eine Gedenkstätte für den ehemaligen Zürcher Bürgermeister und Burgherrn Hans Waldmann. Ansicht von Südosten. Aufnahme vom Dezember 1932.

namige Restaurant beim Weiler Dübelstein profitieren konnte (vgl. Abb. 166 und 167). In Anlehnung an die historische Nachbarschaft wurde der heute bestehende, aber mehrmals umgebaute Bau 1932 mit einem Zinnenkranz und einem Turm errichtet. Die Burgruine ging 1998 für einen symbolischen Preis von der Stadt Zürich in die Hände des Vereins Pro Waldmannsburg über, einer Vereinigung von Männern der Zunft zum Kämbel, die noch heute Hans Waldmanns ehrenvoll gedenkt, unter anderem mit einem jährlich durchgeführten Waldmann-Schiessen.



Abb. 25 Hans Waldmanns Grabplatte im Fraumünster trägt die Spuren der Zensur: das Wort «gericht» für «hingerichtet» wurde aus dem Stein herausgemeißelt.

Die Öffnung von Waldmanns Grab im Fraumünster 1695: auch ein Stück Archäologiegeschichte

Archäologisch interessante Episoden sind die Öffnungen von Waldmanns Grab in der Fraumünsterkirche.¹ 1629 stiess man beim Ausheben eines Grabs auf den Sarg eines Enthaupteten, man fürchtete aber ein Aufflammen politischer Unruhen, schaufelte das Grab wieder zu und vereinbarte Stillschweigen über den Fund. 1695 wagte man sich wieder an eine Grabung und fand unter dem Bretterboden, auf dem die Kirchenbänke standen, die Grabplatte mit der Inschrift «UF DEN 6 TAG ABRELL 1489 IST GERICHT HANS WALDMAN» (Abb. 25). Möglicherweise fertigte Waldmanns Stiefsohn Gerold Edlibach die Platte mit dem Schriftzug und Waldmanns Wappen im 15. Jh. an. Das Wort «gericht» muss wenige Jahre nach dem Abschluss der Grabung von 1695 vom Stein weggemeisselt worden sein – Waldmanns Hinrichtung war wohl eine Tatsache, die man lieber nicht wahrhaben wollte. Unter der Platte, die sich heute an der Ostwand beim Eingangsportal des Fraumünsters befindet, fanden sich gemäss dem Bericht von Münzmeister Hans Jacob Bullinger (Abb. 26) in ungefähr drei Schuh Tiefe die Gebeine.² Wohlwollend vermerkte der Berichterstatter, dass der Ausgräber den Schädel nicht mit der Schaufel zerstoßen habe. Das Skelett sei zudem «an beinen noch unverenderet» aufgefunden worden. Bullingers Bericht muss ursprünglich mehrmals gefaltet gewesen sein und lag vielleicht einst in einem kleinen Behältnis zusammen mit einem Zahn, den Bullinger laut seinem Text aus Waldmanns Kiefer gezogen und seinem Schreiben beigelegt hatte.

¹ ABEGG/BARRAUD 2002, 70.

² StAZH, Archiv AGZ.

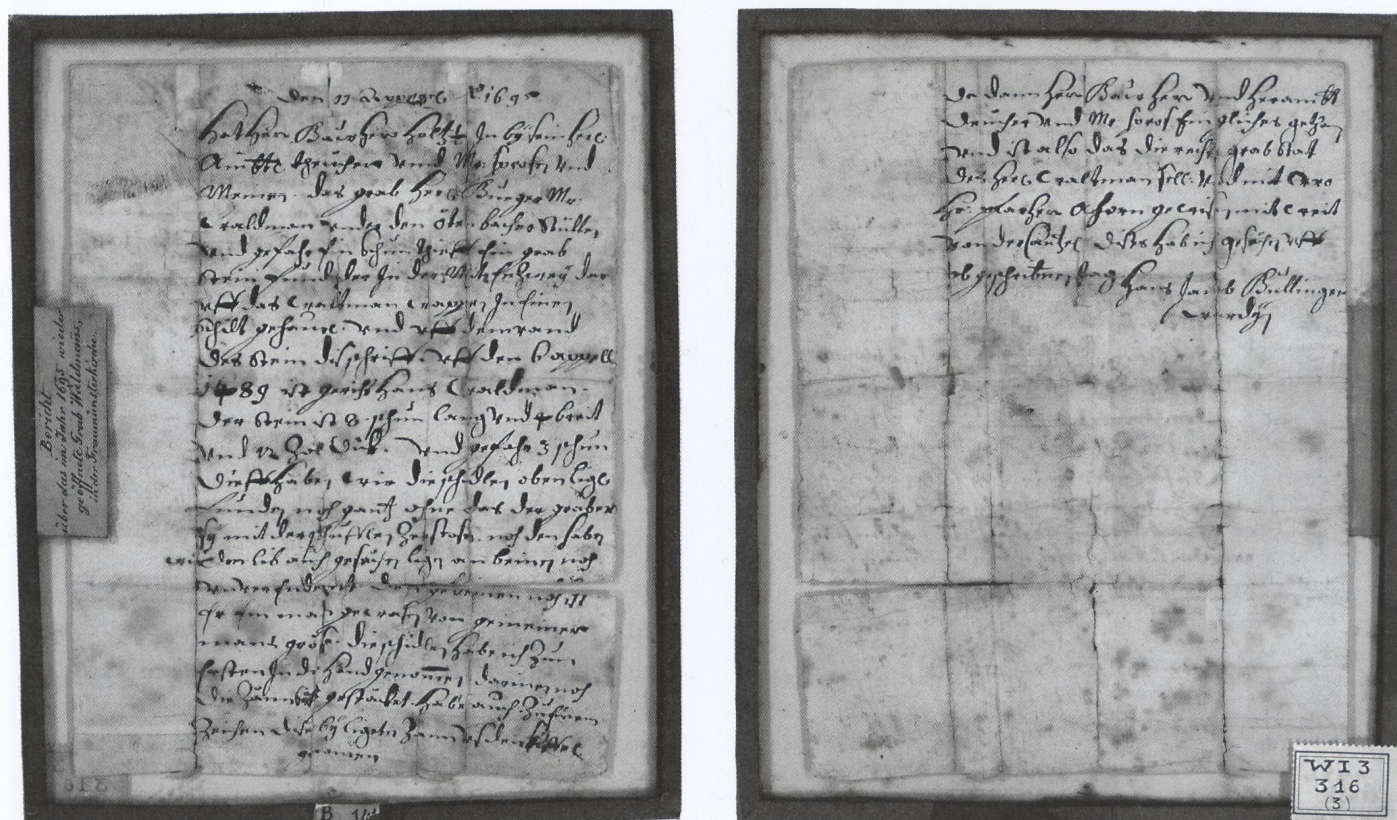


Abb. 26 Hans Jacob Bullingers Bericht schildert detailliert die Öffnung von Waldmanns Grab in der Zürcher Fraumünsterkirche 1695.